



Das neue Nachweisgesetz ab 1. August 2022

ARBEITSVERTRAG

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt

■ Handwerk bietet Zukunft: Bosnier in Wäller Firmen 3

■ Aus den Innungen 4 - 7

■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe 8

■ Arbeitsrecht 11

■ Das neue Nachweisgesetz ab 1. August 2022 - Konsequenzen für die Praxis 12 - 14

■ Mustertextseiten 15 - 17

■ Steuern und Finanzen 18

■ Aus den Innungen 20 - 27

■ Teilzeit- und Befristungsgesetz 28

■ Vertrags- und Baurecht 30

**Wer jeden Tag
Originale
bearbeitet, wird
irgendwann
selber eins.**

Wir wissen, was wir tun.



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Franz Rohmeisel - KFZ-Mechatroniker

Erscheinungstermine 2022/2023

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

05. Dezember 2022	11. November 2022
03. März 2023	11. Februar 2023
01. Juni 2023	04. Mai 2023
05. September 2023	12. August 2023

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt Neuwahlen durch

Rolf Wanja neuer Vorsitzender Kreishandwerksmeister



Die diesjährige Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald stand ganz im Zeichen der Neuwahlen des Vorstandes. Unter der Leitung des scheidenden Vorsitzenden Kreishandwerksmeisters Rudolf Röser wurde Elektrotechnikermeister Rolf Wanja aus Westerburg zum neuen Vorsitzenden Kreishandwerksmeister gewählt. In seinem Amt als Kreishandwerksmeister für den Bezirk Altenkirchen bestätigt wurde Tischlermeister Wolfgang Becker aus Altenkirchen. Neuer Kreishandwerksmeister für den Kreis Neuwied wurde Dachdeckermeister Ralf Winn aus Neuwied.

Als Beisitzer gehören dem Vorstand nunmehr an: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Prangenberg, Neustadt, Friseurmeisterin Sandra Büttner-Velten, Puderbach, Bäckermeister Hubert Quirmbach, Hundsangen, Informationstechnikermeister Frank Jonas, Neuwied, Fleischermeister Thomas Christian, Stockum-Püschchen, Kfz.-Mechanikermeister Karlheinz Latsch, Kirchen, Maler- und Lackierermeister René Perpeet, Leuterod, Zimmerermeister Peter Menges, Rennerod und Zentralheizungs- u. Lüftungsbauermeister Dirk Lichtenthäler, Kesscheid.

In seinem letzten Geschäftsbericht als Vors. Kreishandwerksmeister ging Rudolf Röser, insbesondere auf die weltpolitische Lage und hier auf den Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen negativen Einflüsse für das Handwerk ein. „Dieser Krieg führt nicht nur zu unabsehbaren außen- und sicherheitspolitischen Umwälzungen, sondern auch zu einer humanitären Katastrophe. Die Auswirkungen sind auch für unsere Handwerksbetriebe vielfältig und belastend, sind allerdings in allerletzter Konsequenz derzeit noch nicht absehbar. Fakt ist, dass binnen kürzester Zeit die Energiepreise, Strom, Gas, Öl, massiv angestiegen sind. Auch hier haben wir als produzierendes Gewerbe das Problem, die gestiegenen

Kosten an den Kunden weiterzugeben. Hinzu kommen das Fehlen von Rohstoffen und die exorbitant hohen Kosten für Material. Weitere Belastungen gehen von einer wieder anwachsenden Unsicherheit in Wirtschaft und Gesellschaft, einem Abbremsen der konjunkturellen Lage und einer länger andauernden hohen Inflation aus. Dieser Krieg mitten in Europa bedeutet für Politik und Wirtschaft aber auch einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel, der viele sicher geglaubte Gewissheiten auf den Prüfstand stellt“, so Röser in seinen Ausführungen.

Er machte jedoch ebenfalls deutlich, dass trotz der akuten Krisenfolgen auch die langfristigen Herausforderungen wie Fachkräftemangel, Bürokratieabbau, Digitalisierung usw. weiterhin aktuell bleiben bzw. sogar noch an Bedeutung gewinnen. Eine grundsätzlich handwerksfreundliche Politik sei deshalb über alle Politikbereiche hinweg wichtiger denn je. Einen weiteren Schwerpunkt legte Röser in seinem Rückblick auch auf die in allen Innungen durchgeführten Vorstandswahlen der letzten Monate.

Er bedankte sich bei allen neuen, aber auch den ausgeschiedenen Ehrenamtsträgern für ihr Engagement. „Das Handwerk lebt vom Ehrenamt“, so Röser.

Neben den Regularien und Neuwahlen zum Vorstand stand auch ein Vortrag auf der Tagesordnung. Dipl.-Wirt.-Ingenieurin (FH) Claudia Maisner, Handwerkskammer Koblenz stellte den anwesenden Delegierten „Die Nachfolgewerkstatt“, ein Projekt der Handwerkskammer, vor.

Zum Schluss der Veranstaltung dankte der neugewählte Vors. Kreishandwerksmeister Rolf Wanja, seinem aus dem Amt geschiedenen Vorgänger Rudolf Röser für sein Engagement zum Wohle des Handwerks und überreichte ihm ein Präsent.

Handwerk bietet Zukunft: Bosnier in Wäller Firmen

Fachkräfte für die Region gewinnen: Projekt HabiZu ist erfolgreich gestartet – Agentur für Arbeit Montabaur und HwK Koblenz unterstützen Unternehmen

„Handwerk bietet Zukunft“ ist ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klima gefördertes Pilotprojekt, das der Zentralverband des Deutschen Handwerks, die Bundesagentur für Arbeit und die sequa GmbH gemeinsam mit der Arbeitsverwaltung von Bosnien und Herzegowina umsetzen. Außerdem „im Boot“ ist der Fachverband Elektro- und Informationstechnik Hessen/Rheinland-Pfalz. Die HwK Koblenz ist einer von bundesweit drei regionalen Partnern; für die Arbeitsagenturen im Kammerbezirk übernimmt Montabaur die Koordination. Das Pilotprojekt unterstützt Handwerksunternehmen dabei, eine Fachkraft aus Bosnien und Herzegowina zu rekrutieren und erfolgreich in den Betrieb zu integrieren.

Im Kammerbezirk Koblenz geht es gezielt darum, Elektroniker/innen zu gewinnen. Die Unternehmen melden die zu besetzenden Stellen und bekommen ein ganzes „Servicepaket“. Es umfasst die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber, die Einschätzung von Berufsabschlüssen, Anerkennungs- und Qualifizierungsverfahren, die Organisation von Sprachkursen (Level B1), digitale Vor-

stellungsgespräche und die Zulassung zum Arbeitsmarkt.

Die Betriebe wiederum bieten den Beschäftigten aus dem Ausland zunächst eine Anpassungsqualifizierung und zahlen in dieser Zeit einen Helferlohn. Anschließend wird ein neuer Arbeitsvertrag mit der ortsüblichen Vergütung als Fachkraft abgeschlossen. Im Westerwald freut sich Stefan Gustav, Abteilungsleiter internationale Berufsbildung bei der HwK Koblenz, über den erfolgreichen Start des Projekts. „Im guten Miteinander ist es bisher gelungen, sieben Elektroniker aus Bosnien in den Kammerbezirk Koblenz zu holen. Ein Teilnehmer hat bereits seine Qualifizierung abgeschlossen und sein Zertifikat über die volle Gleichwertigkeit zum Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik erhalten. Das ist ein positives Signal, und wir setzen alles daran, dass aus dem Pilotprojekt eine ständige Kooperation wird. HabiZu trägt zur Existenzsicherung unserer Betriebe bei und eröffnet jungen Menschen Chancen, die sie in ihrer Heimat nicht bekommen.“

Interessierten Unternehmen steht Ann-Kathrin Maaß unter Tel.: 0261/398-125 oder E-Mail: ann-kathrin.maass@hwk-koblenz.de gerne zur Verfügung.

Vorankündigung

**18. Empfang
des Handwerks
Rhein-Westerwald**

**19.11.2022
15.00 Uhr**

Heimathaus Neuwied

**Ehrung der jahrgangsbesten
Prüflinge und
25 Jahre Meisterprüfung**



**Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald**

**Joseph-Kehrein-Str. 4
56410 Montabaur**



ERFOLG IST, WENN JEMAND NACHFOLGT.

Ihr Erfolg ist unser Ziel. Dazu gehört auch, dass wir Sie in allen Fragen der Nachfolge umfassend begleiten. Unsere Mandanten bescheinigen uns auf diesem Gebiet eine große Praxisnähe. Wussten Sie, dass man sich mit der Nachfolge schon ab dem 45. Lebensjahr beschäftigen sollte?

Folgen Sie diesem Gedanken bei einem unverbindlichen Kennenlernen.

MARX U JANSSEN

TRUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaiseid
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

Mitglied im

WIRAS Verbund
INTERNATIONAL



Versammlung der Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises Innung wählt neuen Vorstand

Die Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises tagte in diesem Jahr im Bernhards Restaurant in Montabaur.

Obermeister Hans-Lothar Müller begrüßte die Mitglieder und Gäste, darunter den Landesinnungsmeister des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz, Johannes Lauer und den Geschäftsführer Andreas Unger. In seinem umfangreichen Geschäftsbericht ging Hans-Lothar Müller auf die weltpolitische, aber auch auf die Situation im Dachdeckerhandwerk ein.

Es war sein letzter Geschäftsbericht, den Obermeister Müller hielt, denn bei den auf der Tagesordnung stehenden Neuwahlen stand er nicht mehr zu einer erneuten Wahl zum Obermeister zur Verfügung. Er dankte allen Wegbegleiter und besonders den Vorstandkollegen für die gute und immer kollegiale Zusammenarbeit.

Bei den anschließenden Wahlen wurde der bisherige stellv. Obermeister Alexander Baldus einstimmig zum Obermeister gewählt. Ebenfalls einstimmig wurde Hans-Lothar Müller zum stellv. Obermeister und Pierre Held für das Amt als Lehrlingswart gewählt.



Landesinnungsmeister Johannes Lauer berichtete über die Arbeit des Landesinnungsverbandes. Geschäftsführer Andreas Unger stellte die durchgeführten und laufenden Projekte des Landesverbandes vor.

Nachdem die Tagesordnungspunkte abgehandelt waren, konnte Obermeister Alexander Baldus die interessante Tagung beenden. Beim anschließenden Abendessen gab es genügend Zeit für weitere fachliche Gespräche.

Fleischer-Innung RWW unterstützt die 25. VOR-TOUR der Hoffnung

Zum 25. Mal fand in diesem Jahr die VOR-TOUR der Hoffnung statt. Die Benefiz-Rad-Tour startete in Köln, führte die Teilnehmer durch das Ahrtal in Richtung Koblenz, bevor es weiter in Richtung Neuwied ging. Nach Stopps in Niederbieber, Neustadt und Buchholz endete die Tour am Schloss in Neuwied-Engers, wo zahlreiche Menschen die Radler applaudierend begrüßten.

Auch in diesem Jahr unterstützte die Fleischer-Innung Rhein-Westerwald wieder die Akteure. Sie sorgte für das leibliche Wohl der Teilnehmer, deren Begleiter und der Besucher. Damit aber noch nicht genug.

Die Fleischer-Fachgeschäfte der Innung Rhein-Westerwald hatten zu Gunsten der VOR-TOUR der Hoffnung wieder eine Spendenaktion gestartet. In allen Fachgeschäften wurden Spendendosen zur Unterstützung der guten Sache aufgestellt, mit dem Ergebnis, dass Obermeister Thomas Christian einen Spendenscheck in Höhe von € 3.000 an die Organisatoren übergeben konnte.



Tischler-Innung des Westerwaldkreises unter neuer Führung

Anlässlich der diesjährigen Innungsver-sammlung der Tischler-Innung Westerwald-kreis konnte Obermeister Siegfried Schmidt, Welschneudorf, zahlreiche Mitglieder begrüßen und willkommen heißen. Standen doch interessante und informative Tagesordnungs-punkte auf dem Programm.

In seinem Geschäftsbericht ging er auf die Si-tuation im Handwerk im Allgemeinen sowie des Tischlerhandwerks im Speziellen ein. „Die Kosten für Material stiegen während der Pan-demie ins Uferlose. Allein der Holzpreis hat sich binnen weniger Monate verdreifacht! Als Handwerksbetriebe hatten wir die Schwierig-keit, die Mehrkosten an die Kunden weiter-zugeben. Vor allem langfristige Werkverträge konnten schließlich nicht von einem Tag auf den anderen geändert werden. Auch durch die Tragödie in der Ukraine stiegen binnen kürzes-ter Zeit die Energiepreise Strom, Gas, Öl mas-siv an. Auch hier haben wir als produzierendes Gewerbe das Problem, die gestiegenen Kosten zu kompensieren.“

Im Anschluss an den Geschäftsbericht berich-tete Hermann Hubing, Geschäftsführer des Fachverbandes Leben Raum Gestaltung Hes-sen/Rheinland-Pfalz über aktuellen Themen aus dem Fachverband. Dabei ging er auf die betriebliche und tarifliche Altersversorgung, das Betriebsrentenstärkungsgesetz und den Stand der Planung einer neuen Ausbildungs-verordnung für den Ausbildungsberuf Tischler ein.

Uwe Junges vom Fachbüro für Arbeitssicher-heit, Katzwinkel referierte über die erforderli-chen rechtlichen Bestimmungen des Arbeits-schutzgesetzes – hier insbesondere auf die Gefährdungsbeurteilung, die Mitarbeiterun-terweisung und allgemeine Themen über Be-triebssicherheit.

Nach Verabschiedung der neuen Innungssat-zung, der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung fanden Neu-wahlen zum Vorstand und zu den weiteren Gremien der Innung statt.

Der langjährige Obermeister der Westerwälder Tischler-Innung stand für eine weitere



Wahlperiode nicht mehr zur Verfügung. Zum neuen Obermeister wurde daher Patrick Spies aus Nistertal gewählt. Zum stellvertretenden Obermeister wählte die Versammlung den bisherigen Kandidaten Michael Baumann. Das Amt des Lehrlingswartes wird für die nächste Legislaturperiode wieder von Peter Aller ausgeübt. Jonas Boenig, Andreas Künkler, Marc Schultheis und Manuel Stoffel erhielten als

Vorstandsbeisitzer das Votum der Mitglieder.

In seinem Grußwort dankte der neu gewählte Obermeister Patrick Spies den Versammlungs-teilnehmern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Seine erste Amtshandlung bestand darin, im Rahmen der Versammlung eine be-sondere Ehrung vorzunehmen. Auf einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder wur-de Siegfried Schmidt zum Ehrenobermeister der Innung gewählt. Die Kollegen würdigten damit sein jahrzehntelanges hohes Engage-ment als Obermeister und Vertreter des Tisch-lerhandwerks.

Sichtlich gerührt nahm Schmidt die Ernen-nungsurkunde sowie ein kleines Präsent aus den Händen seines Nachfolgers entgegen. Auf die Frage, was er nun mit seiner neu gewonnen Freizeit anfangen werde, erwiderte Schmidt, dass er weiterhin dem Tischlerhandwerk treu bleibe und auch zukünftig seine Kunden kom-petent betreuen werde. Selbstverständlich sei er auch dabei, die Weichen für eine adäquate Nachfolge seines Betriebes zu stellen. Hier hätten bereits einige Personen ihr Interesse bekundet.

Bei einem anschließenden Imbiss blieb noch ausreichend Gelegenheit zum Austausch im Kreise der Kollegen.



Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Zuhäl Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen

gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Freisprechungsfeier der Tischler-Innung Westerwaldkreis



Großer Andrang herrschte bei der Freisprechungsfeier der Tischler-Innung Westerwaldkreis. Verbunden mit einer Ausstellung der Gesellenstücke hatte die Innung in das Keramikmuseum nach Höhr-Grenzhausen eingeladen. Patrick Spies, Obermeister der Tischler-Innung, konnte viele interessierte Besucher zur Feierstunde begrüßen. „Es ist mir eine ganz besondere Freude, euch, namens der

Tischler-Innung Westerwaldkreis, aber auch persönlich, zur bestandenen Gesellenprüfung zu gratulieren. Besonders freuen sich natürlich auch diejenigen, die euch während der Ausbildungszeit mit Rat und Tat zur Seite standen. Da wäre einmal euer Ausbildungsbetrieb, der euch die notwendige Berufspraxis vermittelt hat. Dann die Berufsbildende Schule, die für die theoretische Ausbildung zuständig ist

und nicht zu vergessen eure Eltern, die euch sicherlich in manch schwierigen Situationen während der Ausbildungszeit zur Seite standen“, so Spies in seiner Laudatio. Sein Dank galt auch dem Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit und das ehrenamtliche Engagement.

Den Glückwünschen schloss sich auch Peter Aller, Lehrlingswart der Innung, an und forderte die jungen Kolleginnen und Kollegen zugleich auf, „am Ball“ zu bleiben und die zahlreichen Weiterbildungsangebote im Handwerk zu nutzen.

Im Anschluss daran erhielten die Junghandwerker ihre Gesellenbriefe. Die prüfungsbesten Absolventen Julius Arfeller, Müschenbach (Ausbildungsbetrieb Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen); Johannes Henri George, Wetzlar (Niveau-Fenster Westerbürg GmbH, Westerbürg) und Eva Babette Kohlhaas, Nauroth (MBK Mockenhaupt-Bentele und Kind GmbH, Hachenburg) erhielten ein Präsent für ihre hervorragenden Leistungen.

Im Leistungswettbewerb „Die Gute Form“ erhielten die Absolventen Eva Babette Kohlhaas, Nauroth (MBK Mockenhaupt-Bentele und Kind GmbH, Hachenburg); Ilya Isaak, Berod (Huf Haus GmbH & Co. KG, Hartenfels) und Emily Neuzerling, Herold (Siegfried Schmidt, Holzwerkstätten Möbelhaus, Welschneudorf) eine Belobigung.

Lehrzeit erfolgreich abgeschlossen – Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen ehrt Berufsnachwuchs



Im Rahmen einer kleinen Feierstunde lud die Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen in die Berufsbildende Schule Betzdorfkirchen ein, um den in diesem Jahr erfolgreichen Absolventen der Sommer-Gesellenprüfung die wohlverdienten Prüfungszeugnisse zu überreichen.

Wolfgang Becker, Obermeister der Innung in seiner Laudatio; „Das Prüfungszeugnis, das ihr gleich erhalten werdet, ist kein Geschenk. Dieses Zertifikat ist der Beweis dafür, dass ihr konsequent und diszipliniert auf dieses Ziel hingearbeitet habt.“ Becker weiter: „Was oft so leicht und mühelos aussieht, ist das Ergebnis jahrelanger Vorbereitung. Für unser Handwerk und das Handwerk allgemein, ist es heute von großer Bedeutung, gut ausgebildete junge Gesellinnen und Gesellen einstellen zu können.“

Auch Christoph Ambroziak, Lehrer

der Berufsschule und als Mitglied des Prüfungsausschusses verantwortlich für die Durchführung der Gesellenprüfung, schloss sich diesen Glückwünschen an. Dabei erwähnte er nicht ohne Stolz, dass die Gesellenstücke auf sehr hohem Niveau gefertigt wurden.

Daran anschließend erfolgte die Verleihung der Gesellenbriefe. Der prüfungsbeste Absolvent Marcel Florin aus Ersfeld (Ausbildungsbetrieb Schreiner Tec Thomas Schneider GmbH, Altenkirchen) erhielt zusätzlich ein Präsent für seine hervorragende Leistung.

Die erfolgreichen Auszubildenden der Gesellenprüfung 2022 der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen (Ausbildungsbetriebe in Klammern):

Dennis Behner, Kirchen (Michael Behner, Tischlermeister, Kirchen); Fiona Dasbach, Steineroth (Davinci Haus GmbH & Co. KG, Elben); Leon Dicke, Schutzbach (Schreinerei Kober GmbH & Co. KG, Weitfeld); Marcel Florin, Ersfeld (Schreiner Tec Thomas Schneider GmbH, Altenkirchen); Jason Grossenbacher, Herdorf (Schreinerei Hassel

GmbH & Co. KG, Neunkirchen); Merle Hasselbach, Michelbach (Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen); Linus Peter Michael Hofmacher, Freudenberg (Schreinerei Schneidermann-Jaeger GmbH, Alsdorf); Valentin Nassauer, Daaden (Uwe Knautz, Tischlermeister, Kirburg); Niklas Neubauer, Almersbach (Alexander Hermann, Tischlerei, Flammersfeld); Cedric Salomon, Freudenberg (Christoph Otterbach GmbH, Tischlerei, Niederfischbach); Julian-David Zerres, Roßbach (ADJOKO GmbH, Altenkirchen).

Tischler-Nachwuchs im Landkreis Neuwied freigesprochen



Die glücklichen Jung-Gesellen mit ihrem Prüfungszeugnis und den Ehrengästen umringen den Prüfungsbesten Vincent Pfau und die „Gute Form“-Gewinnerin Katharina Limbach (Foto: Hans Hartenfels)

Sie ragen schon etwas heraus aus anderen Freisprechungsfeiern, die der Tischler-Innung, die wechselnd in den Räumen der Sparkasse oder der Raiffeisenbank stattfinden, nicht zuletzt durch die Tatsache, dass gefertigte Möbelstücke der Junghandwerker und -handwerkerinnen zwei Wochen zu besichtigen sind und man sich von den Fertigkeiten der Jungesellen und -gesellinnen augenscheinlich überzeugen kann.

Nach Corona-Pause war man froh, endlich wieder zusammenkommen zu können, und so zeigte sich Norbert Dinter aus Irlich, Obermeister der Tischler-Innung, hochofrend, als Gast Isabella Fürstin zu Wied begrüßen zu können und dankte dem Hausherrn der Sparkasse, Dr. Hermann-Josef Richard und Thomas Paffenholz herzlichst für die Bereitstellung der Räumlichkeiten.

Kleines Bonmot am Rande: In einem Gespräch stellte sich heraus, dass ihre Durchlaucht selbst eine Ausbildung zur Tischlerin

absolviert hat und somit zur fachkundigen Betrachterin zählt.

Dinter gratulierte zur bestandenen Prüfung, appellierte nicht mit dem Lernen aufzuhören, um eines Tages als nächsten Meilenstein die Meisterprüfung abzulegen. Sein Dank galt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Mathias Hermann aus Rheinbrohl und seinem Prüfungsteam und dem Gewerbelehrer Ulrich Mandelkow von der David-Roentgen-Schule. Mit Recht habe der ehemalige CDU-Bundestags-Vorsitzende Alfred Dregger einmal behauptet: „Unser Reichtum sind nicht Mundwerker, sondern Handwerker“.

Die Prüfung bestanden (in Klammern der Ausbildungsbetrieb):

Moritz Adams, Raubach (Tischlerei Weingarten, Herschbach), Nils Becker, Horhausen (Becker Holz- und Metallsysteme, Horhausen), Jan Jörg Elberskirch, Feldkirchen (Sascha Theiß, Hüllenberg), Lars Gödtner, Asbach (Bernd Jungheim, Asbach), Paul Jungbluth,

Berzhausen (Schmidt & Sohn, Oberraden), Kevin Kaiser, Weißenthurm (Peter Rychlik & Enkel, Weißenthurm), Jacquelin Klaus, Hühnfelden (BBW Heinrich-Haus, Heimbach-Weis), Katharina Limbach, Asbach (Bau- und Möbelschreinerei Schellberg, Asbach), Anilcan Metin, Kreuztal (BBW Heinrich-Haus, Heimbach-Weis), Parc Perlowski, Köln (BBW Heinrich-Haus, Heimbach-Weis), Vincent Rudolf Ananda Pfau, Linz (Anton Bahles, Kasbach-Ohlenberg), Samuel Raab, Rüscheid (Christoph Siegel, Anhausen), Neal Rückert, Feldkirchen (Claus Hild, Heimbach-Weis), Benjamin Santa Ursula Solis, Köln (BBW Heinrich-Haus, Heimbach-Weis), Michelle Seifert, Dattenberg (BBW Heinrich-Haus, Heimbach-Weis), Christopher Verhoeven, Raubach (Tischlerei Weingarten, Herschbach), Rita Wagner, Windhagen (Peter Fischer, Oberlahr).

Prüfungsbester war Vincent Rudolf Ananda Pfau und den Wettbewerb „Gute Form“ entschied Katharina Limbach für sich.
Hans Hartenfels

Sicher durch den Herbst

Fit für die neue Saison mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Reifenwechsel rechtzeitig planen

Auch wenn das Wetter derzeit noch niemanden an Winterreifen denken lässt – der richtige Zeitpunkt für den Räderwechsel rückt immer näher. Wer jetzt einen Termin vereinbart, vermeidet unnötige Wartezeiten.

Es dauert nicht mehr lange, dann sinken die Temperaturen nachts unter den Gefrierpunkt. Und morgens hören wir im Verkehrsfunk wieder Warnungen vor Reifglätte. Spätestens dann sollte das Auto auf guten Winterreifen stehen. Denn nur diese garantieren bestmögliche Haftung auf kalten und glatten Straßen sowie sicheres Durchkommen auch bei Schneefall. Hat die Profiltiefe auf vier Millimeter abgenommen, sind neue Reifen fällig. Die Kfz-Meisterbetriebe beraten auf Grundlage des seit 1. Mai 2021 gültigen neuen Reifenlabels. Es legt Informationspflichten zu Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und externem Rollgeräusch von Reifen fest. Zusätzlich enthält das neue Reifenlabel jetzt Angaben zur Reifenmarke,

Typkennung, Dimensionsbezeichnung und Eignung des Reifens auf Schnee und Eis.

Auch Ganzjahresreifen gehören vor Winterbeginn auf den Prüfstand. Als Kompromiss zwischen den Anforderungen für Sommer und Winter sind sie keine wirkliche Alternative zu den Winter-Spezialisten. Die punkten bereits ab Außentemperaturen von 7-10 Grad Celsius. Die vermeintliche Ersparnis durch den Wegfall eines Räderwechsels kann sich im Übrigen schnell ins Gegenteil wandeln. Denn hohe Temperaturen und rauer Asphalt können die Profile der Ganzjahresreifen sehr schnell abnutzen.

Hinzu kommt höherer Rollwiderstand und damit Spritverbrauch, sodass im Sommer die Nachteile überwiegen. Daher sollten auch Besitzer von Ganzjahresreifen bald einen Kfz-Meisterbetrieb ansteuern und den Zustand ihrer Pneu sowie deren Profiltiefe überprüfen lassen.



Wer jetzt einen Termin zum Reifenwechsel vereinbart, vermeidet unnötige Wartezeiten. Foto: ProMotor/T.Volz

Es geht wieder los: Licht-Test 2022



Der Sommer ist vorbei, die Tage sind schon deutlich kürzer. Höchste Zeit, sich um Beleuchtung und gute Sicht zu kümmern. Ab dem 1. Oktober laden das Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe und seine 36.600 Mitgliedsbetriebe wieder zum kostenlosen Licht-Test in die Werkstätten ein.

Die Kfz-Meisterbetriebe kümmern sich mittlerweile seit 65 Jahren um die Beleuchtung der Fahrzeuge. Beim Licht-Test kommt die komplette Beleuchtungsanlage mit Scheinwerfern und allen Signalleuchten auf den Prüfstand. Bezahlt werden müssen eventuell erforderliche Ersatzteile, wenn also beispielsweise eine Glühlampe kaputt ist. Kleinere Korrekturen der Scheinwerfereinstellung erledigen die Werkstätten ebenfalls wenn möglich kostenlos. Davon ausgenommen sind jedoch moderne, computergesteuerte Scheinwerfersysteme. Beiden sind zur Einstellung umfangreichere Prüfungen mit Hilfe eines Diagnose-Computers nötig, die eine halbe Stunde oder länger dauern. Diese Leistung wird dann über einen Werkstattauftrag abgerechnet.

Tipp: Wenn die Glühlampen in den Scheinwerfern schon älter sind, empfiehlt es sich, sie gleich paarweise ersetzen zu lassen. So beugt man einem Ausfall in der dunklen Jahreszeit vor, und die Werkstatt kann den Scheinwerfer mit neuen Lampen optimal einstellen.

Auch die Scheibenwischer sollten vor dem Winter ersetzt werden, um Schlieren auf der Scheibe und dadurch entstehende Blendung durch entgegenkommende Fahrzeuge in der Dunkelheit zu vermeiden. Und wer dann noch seine Frontscheibe regelmäßig auch von innen reinigt, sollte in der Regel mit optimaler Sicht durch den Winter kommen.



PKW-Service:
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





Mehr Spielfeld. Weniger Ersatzbank.

Was willst du mehr? Die Ausbildung bei der Sparkassen-Finanzgruppe.

Du willst dich aktiv ins Team einbringen, statt nur zuzuschauen? Bei uns erwartet dich ein praxisnaher Einstieg in eine Karriere mit vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten und jeder Menge Sinn – für dich und für uns alle. Finde deinen Ausbildungsplatz auf [skwws.de/azubi-werden](https://www.de/azubi-werden)

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Kündigung trotz Elternzeit zulässig

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat die Kündigung einer Arbeitnehmerin während der Elternzeit als wirksam erachtet und damit eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Potsdam bestätigt.

Die Arbeitnehmerin hat sich gegen eine von ihrer Arbeitgeberin während der Elternzeit aus betriebsbedingten Gründen ausgesprochene Änderungskündigung gewandt. Das hierfür zuständige Integrationsamt hatte zuvor dieser Kündigung während der Elternzeit zugestimmt. Bei einer Änderungskündigung handelt es sich um eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses verbunden mit dem gleichzeitigen Angebot der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen. Durch die hier angebotene Änderung sollte das Arbeitsverhältnis zu den Bedingungen und mit den Aufgaben durchgeführt werden, die die Arbeitnehmerin vor Zuweisung des nach Behauptung der Arbeitgeberin weggefallenen anderweitigen Arbeitsplatzes innehatte. Die Arbeitnehmerin hat das Änderungsangebot der Arbeitgeberin abgelehnt und sich gegen die Kündigung gewandt.

Das Arbeitsgericht Potsdam hat die Klage abgewiesen, das LAG hat diese Entscheidung bestätigt. Zur Begründung hat das LAG ausgeführt, der ursprüngliche Arbeitsplatz der Arbeitnehmerin sei durch eine zulässige unternehmerische Entscheidung weggefallen, weshalb eine Beschäftigung zu den bisherigen Bedingungen nicht mehr möglich gewesen sei. Deshalb habe die Arbeitgeberin nach der Zustimmung des Integrationsamtes der Arbeitnehmerin auch während der Elternzeit kündigen und ihr die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Bedingungen anbieten dürfen. *LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2022, Az.: 16 Sa 1750/21*

Überstundenvergütung: Darlegungs- und Beweislast im Prozess

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 04.05.2022 unter Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass der Arbeitnehmer im Prozess über eine finanzielle Abgeltung von Überstunden konkret darzulegen hat, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten er über die übliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet hat.

Dabei muss der Arbeitnehmer zudem angeben, welche Tätigkeit er ausgeübt hat und dass die Ableistung der Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet oder zumindest diesem bekannt und von ihm gebilligt worden ist. Hierauf muss der Arbeitgeber sodann erwidern und Stellung nehmen, im Zivilrecht spricht man von der sog. abgestuften Darlegungs- und Beweislast. Anders als das Arbeitsgericht Emden in erster Instanz ist das BAG der Auffassung, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus Mai 2019 zur Arbeitszeiterfassung (Urt. v. 14.5.2019, Az.: C-55/18) nur die Mitgliedstaaten binde, die eine Pflicht zur Schaffung entsprechender angepasster Vorschriften hätten. Direkt aus dem „Stechuhr-Urteil“ sei eine solche Pflicht aber nicht herzuleiten.

Die Vorgaben des EuGH dienen nach BAG alleine dem Gesundheitsschutz und finden daher grundsätzlich keine Anwendung auf die Vergütung der Arbeitnehmer. Die im EUGH-Urteil festgestellte unionsrechtliche Pflicht zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit habe deshalb keine Auswirkung auf die nach deutschem Recht entwickelten Grundsätze über die Beweislast in Überstundenprozessen.

BAG, Urteil vom 04.05.2022, Az.: 5 AZR 359/21

Arbeitsplatzbewerberin gesetzlich unfallversichert

Auch Arbeitsstellenbewerber können gesetzlich unfallversichert sein. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass der Sturz einer Bewerberin bei einer Betriebsbesichtigung, durch den sie sich während eines eintägigen unentgeltlichen „Kennenlern-Praktikums“ verletzt hatte, als Arbeitsunfall einzustufen ist. Die arbeitsuchende Klägerin absolvierte bei einem Unternehmen ein unentgeltliches eintägiges „Kennenlern-Praktikum“. Während dieses Praktikums fand auch eine Betriebsführung mit Besichtigung eines Hochregallagers statt. Die Klägerin stürzte bei der Besichtigung und brach sich den rechten Oberarm.

Anders als die beklagte Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen hat das BSG festgestellt, dass die Klägerin einen Arbeitsunfall erlitten hat. Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Unfalles Teilnehmerin einer Unternehmensbesichtigung und damit nach der Satzung der beklagten Berufsgenossenschaft - im Unterschied zu Satzungen anderer Unfallversicherungsträger - unfallversichert.

Das eigene - unversicherte - Interesse der Klägerin am Kennenlernen des potenziellen zukünftigen Arbeitgebers steht dem Unfallversicherungsschutz kraft Satzung hier nicht entgegen.

Die Satzungsregelung der Beklagten ist nicht auf Personen beschränkt, deren Aufenthalt im Unternehmen ausschließlich der Besichtigung dient. Unternehmer sollen vielmehr umfassend von Haftungsrisiken befreit werden, die durch erhöhte Gefahren bei Unternehmensbesuchen entstehen können.

BSG, Urteil vom 31.03.2022, Az.: B 2 U 13/20 R

Annahmeverzug des Arbeitgebers nach Vorlage eines negativen Corona-Tests

Erteilt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der aus einem SARS-CoV-2-Risikogebiet zurückkehrt, ein 14-tägiges Betretungsverbot für das Betriebsgelände, obwohl der Arbeitnehmer entsprechend den verordnungsrechtlichen Vorgaben bei der Einreise aufgrund der Vorlage eines aktuellen negativen PCR-Tests und eines ärztlichen Attests über Symptommfreiheit keiner Absonderungspflicht (Quarantäne) unterliegt, schuldet der Arbeitgeber grundsätzlich Vergütung wegen Annahmeverzugs.

Im entschiedenen Fall ist der Kläger als Leiter der Nachtreinigung bei der Beklagten, die am Standort Berlin Lebensmittel für den Handel produziert, beschäftigt. Die Beklagte erstellte zum Infektionsschutz ein Hygienekonzept,

das für Arbeitnehmer, die aus einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet zurückkehren, eine 14-tägige Quarantäne mit Betretungsverbot des Betriebs ohne Entgeltanspruch anordnet. Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung des Landes Berlin vom 16.6.2020 sah nach Einreise aus einem Risikogebiet grundsätzlich eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 14 Tagen vor. Diese sollte jedoch nicht für Personen gelten, die über ein ärztliches Attest nebst aktuellem Laborbefund verfügen, der ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests ausweist, der höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen wurde, und die keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

Der Kläger reiste während des ihm erteilten Urlaubs vom 11.8. bis zum 14.8.2020 wegen des Todes seines Bruders in die Türkei, die zu dieser Zeit als Corona-Risikogebiet ausgewiesen war. Vor der Ausreise aus der Türkei unterzog er sich einem Corona-PCR-Test, der ebenso wie der erneute Test nach Ankunft in Deutschland negativ war. Der Arzt des Klägers attestierte ihm Symptommfreiheit. Die Beklagte verweigerte dem Kläger für die Dauer von 14 Tagen den Zutritt zum Betrieb und zahlte keine Arbeitsvergütung. Mit seiner Klage hat der Kläger Vergütung wegen Annahmeverzugs i. H. v. ca. 1.500 € brutto verlangt. Er hat geltend gemacht, die Beklagte habe zu Unrecht die Annahme seiner Arbeitsleistung verweigert. Das LAG gab der Klage statt. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte vor dem BAG keinen Erfolg.

BAG, Urteil vom 10.08.2022, Az.: 5 AZR 154/22

Schadensersatz wegen diskriminierender Stellenanzeige in Ebay-Kleinanzeigen

Wer sich auf eine Stellenanzeige im Internetportal „Ebay-Kleinanzeigen“ über die dortige Chat-Funktion bewirbt, genießt den Status eines Bewerbers, entschied das LAG Schleswig-Holstein. Da der Kläger durch die Antwort der Arbeitgeberin im Chat aufgrund seines Geschlechts benachteiligt wurde, steht ihm eine Entschädigung gemäß § 15 Abs. 2 AGG i. H. v. drei Bruttomonatsgehältern zu. *LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.06.2022, Az.: 2 Sa 21/22*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.



Das neue Nachweisgesetz ab 1. August 2022 Konsequenzen für die Praxis

Zum 1. August 2022 ist das neue Nachweisgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die seit dem 31. Juli 2019 geltende europäische „Arbeitsbedingungenrichtlinie“ in deutsches Recht um. Die Umsetzung der Richtlinie hat zur Folge, dass nicht nur das Nachweisgesetz, sondern auch weitere Gesetze, wie etwa das Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, geändert werden.

Mit den Änderungen im Nachweisgesetz werden bereits bestehende Nachweispflichten des Arbeitgebers ausgeweitet. Diese haben nun neue gesetzliche Vorgaben zu beachten. Tun sie dies nicht, drohen Arbeitgebern Geldbußen bis zu 2.000,00 Euro. Die vorliegende Übersicht gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen im Nachweisgesetz.

1. In welchen Bereichen wirken sich die Änderung des Nachweisgesetzes aus?

Das bisherige Nachweisgesetz verpflichtete Arbeitgeber dazu, wesentliche Arbeitsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In der Praxis erfüllten Arbeitgeber diese Pflichten in der Regel durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Das Nachweisgesetz knüpfte bisher keine Rechtsfolgen an die Verletzung dieser Pflichten. Dies hat sich nun durch die Einführung einer Bußgeldvorschrift geändert.

2. Können Arbeitgeber von den Vorgaben des Nachweisgesetzes abweichen?

Von den Vorschriften des Nachweisgesetzes kann nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

3. Für welchen Personenkreis gilt das Nachweisgesetz?

Das Nachweisgesetz gilt für alle Arbeitnehmer. Das heißt, es werden insbesondere alle abhängig Beschäftigten der Privatwirtschaft erfasst

wie gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Teilzeitkräfte oder geringfügig Beschäftigte i.S.v. § 8 Abs. 1 SGB IV. Ab 1. August 2022 gilt das Nachweisgesetz nun auch für vorübergehende Aushilfen, die höchstens einen Monat eingestellt werden.

Hinweis:

Wesentliche Vertragsbedingungen müssen auch für Praktikanten und Auszubildende niedergelegt werden. Hier gelten jedoch Sonderregelungen (zu Auszubildende vgl. Exkurs II).

4. Welche Vertragsbedingungen müssen fixiert werden?

Welche Form ist dabei einzuhalten?

Der Arbeitgeber hat die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nachweisgesetz, kurz: NachwG).

4.1 Form

Die wesentlichen Vertragsbedingungen sind schriftlich niederzulegen. Die Urkunde muss

von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Ein Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form erfüllt nicht die Anforderungen.

Hinweis: Damit ist die Schriftform des § 126 BGB einzuhalten, sodass E-Mail, Fax oder Namensstempel nicht ausreichen. Die Unterzeichnung durch einen Vertreter der Vertragsparteien ist jedoch zulässig

Die Schriftform stellt kein konstitutives Formerfordernis dar. Sie ist somit keine Voraussetzung für den rechtlichen Bestand des Beschäftigungsverhältnisses. Die schriftliche Ausfertigung dient vielmehr der Information.

4.2 Inhalt

Die wesentlichen Arbeitsbedingungen sind in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 15 NachwG geregelt. Dazu zählen folgende Angaben (Neuregelungen sind *kursiv* und **farblich** gekennzeichnet):

- **Vertragsparteien (Nr. 1):** Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
- **Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2):** Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
- **Dauer des Arbeitsverhältnisses (Nr. 3):** bei befristeten Arbeitsverhältnissen das **Enddatum oder** die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- **Arbeitsort (Nr. 4):** Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden *oder seinen Arbeitsort frei wählen kann*,
- **Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5):** kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
- **Probezeit (Nr. 6):** *sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit*,
- **Arbeitsentgelt (Nr. 7):** Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der *Vergütung von Überstunden*, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, *die jeweils getrennt anzugeben sind*, und deren Fälligkeit sowie die Art der *Auszahlung*,
- **Arbeitszeit (Nr. 8):** vereinbarte Arbeitszeit, *vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen*,
- **Arbeit auf Abruf (Nr. 9):** *bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes:*
 - o die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat*
 - o die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden*,
 - o der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenzta-ge und Referenzstunden, der für die Erbrin-*

gung der Arbeitsleistung festgelegt ist und o die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat.

- **Überstunden (Nr. 10):** *sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen*,
- **Erholungsurlaub (Nr. 11):** Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
- **Fortbildung (Nr. 12):** *ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung*,
- **Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13):** *wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zugesagt hat, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist*,
- **Kündigung (Nr. 14):** *das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage*,
- **Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15):** ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die *auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren* Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen (...).

Hinweis:

Der Katalog ist nicht abschließend. Vielmehr ist der Arbeitgeber verpflichtet, weitere wesentlichen Aspekte in die Niederschrift mit aufzunehmen. Wesentlich in diesem Sinne sind alle Angaben, die üblicherweise in Arbeitsverträgen bestimmter Arbeitnehmer vereinbart werden. Maßgeblich ist, ob deren Kenntnis für den Arbeitnehmer notwendig ist, damit dieser seine Rechte geltend machen kann und deren Unkenntnis für ihn zu erheblichen, in der Regel finanziellen Nachteilen führen könnte. Zu

nennen wären in diesem Zusammenhang etwa Ausschlussfristen oder Wettbewerbsverbote.

5. Wann müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen mitgeteilt werden?

Die Neuregelungen im Nachweisgesetz gelten ab 1. August 2022. Bei Arbeitsverträgen, die zwar zuvor (z. B. im Juli 2022) abgeschlossen wurden und der Arbeitsbeginn im August 2022 erfolgte, müssen die Neuerungen aus § 2 NachwG im Arbeitsvertrag enthalten sein oder dem Arbeitnehmer muss zumindest zusätzlich ein schriftliches Dokument mit dem entsprechenden Inhalt übergeben werden.

Die Frist, innerhalb derer die Niederschrift dem Arbeitnehmer zu übergeben ist, richtet sich nach den unterschiedlichen Vertragsbedingungen. Insgesamt wird zwischen drei unterschiedlichen Fristen unterschieden.

5.1 Welche Fristen sind bei der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses einzuhalten?

Bei der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses ab dem 1. August 2022 hat der Arbeitgeber die Niederschrift über die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 7 und 8 NachwG spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung und die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 6, 9 und 10 NachwG spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses niederzulegen und dem Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 4 NachwG). Für die übrigen Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 bis 15 NachwG gilt eine Frist von einem Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses.

5.2 Was gilt bei Arbeitsverträgen, die bereits vor dem 1. August 2022 bestanden haben? Müssen die Verträge hier nachgebessert werden?

Arbeitgeber müssen in diesen „Altfällen“ nicht unbedingt die noch ausstehenden wesentli-

Die Nachweisfristen nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 15 NachwG im Überblick:

Spätestens am 1. Tag der Arbeitsleistung (nur bei neuen Arbeitsverhältnissen ab dem 1. August 2022)	Spätestens am 7. Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Zugang der Aufforderung des Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. August 2022 bestanden hat („Altfall“)	Spätestens 1 Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Zugang der Aufforderung des Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. August 2022 bestanden hat („Altfall“)
Vertragsparteien (Nr. 1)	Vertragsparteien (Nr. 1)*	Erholungsurlaub (Nr. 11)
Arbeitsentgelt (Nr. 7)	Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2)	Fortbildung (Nr. 12)
Arbeitszeit (Nr. 8)	Dauer des Arbeitsverhältnisses (Nr. 3)	Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13)
	Arbeitsort (Nr. 4)	Kündigung (Nr. 14)
	Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5)	Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15)
	Probezeit (Nr. 6)	
	Arbeitsentgelt (Nr. 7)*	
	Arbeitszeit (Nr. 8)*	
	Arbeit auf Abruf (Nr. 9)	
	Überstunden (Nr. 10)	

*Nur im „Altfall“.

chen Vertragsbedingungen nachreichen. Dies gilt nur nach Aufforderung des Arbeitnehmers (§ 5 NachwG). Der Arbeitgeber hat in diesem Fall spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber die Niederschrift mit den Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 10 NachwG dem Arbeitnehmer auszuhändigen; die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 2 NachwG ist spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung zu überreichen (vgl. hierzu Ziff. 5.1).

Hinweis: Soweit ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach dem neuen Nachweisgesetz erforderlichen Angaben enthält und dem Arbeitnehmer bereits ausgehändigt wurde, entfällt diese Verpflichtung des Arbeitgebers.

6. Was gilt, wenn sich die wesentlichen Vertragsbedingungen nach Vertragsbeginn ab 1. August 2022 ändern?

Änderungen der Vertragsbedingungen sind dem Arbeitnehmer künftig nicht mehr wie bisher einen Monat nach der Änderung, sondern bereits an dem Tag, an dem sie wirksam werden, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten (§ 3 NachwG).

Hinweis: Auch Vertragsänderungen unterliegen dem Schriftformgebot (vgl. Ziff. 4.1).

7. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung des Nachweisgesetzes?

7.1 Ordnungswidrigkeit

Anders als die bisherige Fassung des Nachweisgesetzes stellt ein Verstoß gegen das Gesetz nunmehr eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 4 NachwG). Verstöße können zukünftig mit einem Bußgeld von bis zu 2.000,00 Euro geahndet werden. So handelt der Arbeitgeber ordnungswidrig, wenn er

- Nr. 1: entgegen § 2 Abs. 1 S. 1 NachwG eine in § 2 Abs. 1 S. 2 NachwG genannte wesentliche Vertragsbedingung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- Nr. 2: entgegen § 2 Abs. 2, auch iVm. Abs. 3 NachwG, eine dort genannte Niederschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
- Nr. 3: entgegen § 3 S. 1 NachwG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.

Im Rahmen der Bußgeldbemessung soll bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 Hbs. 1 OWiG die wirtschaftliche Situation von KMU besonders einbezogen werden.

7.2 Schadensersatz

Die Verletzung der Nachweispflicht kann zu Schadensersatzansprüchen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber nach §§ 286, 284, 249 BGB führen.

7.3 Erfüllungsanspruch

Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 1. August 2022 begonnen hat, kann von seinem Arbeitgeber einen Erfüllungsan-

spruch aus §§ 2, 3 NachwG auf Niederlegung, Unterzeichnung und Aushändigung der Niederschrift einfordern. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bereits vorher bestanden hat, kann von seinem Arbeitgeber die Aushändigung der fehlenden wesentlichen Arbeitsbedingungen nach § 5 NachwG verlangen.

Checkliste siehe Mustertextseite >>>>

Exkurs I

Zusatzangaben bei Auslandstätigkeit

Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung länger als vier aufeinander folgende Wochen im Ausland zu erbringen, hat die Niederschrift zusätzliche Mindestangaben zu enthalten, wobei dem Arbeitnehmer die Niederschrift vor seiner Abreise auszuhändigen ist. Die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 NachwG erforderlichen Angaben umfassen

• Einsatzland (Nr. 1):

Land oder Länder, in dem oder in denen die Arbeit im Ausland geleistet werden soll, und die geplante Dauer der Arbeit,

• Währung (Nr. 2):

Währung, in der die Entlohnung erfolgt,

• Entsendemodalitäten (Nr. 3):

sofern vereinbart, mit dem Auslandsaufenthalt verbundene Geld- oder Sachleistungen, insbesondere Entsendezulagen und Regelungen über die Erstattung von Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten,

• Rückkehrmodalitäten (Nr. 4):

Angabe, ob eine Rückkehr des Arbeitnehmers vorgesehen ist, und gegebenenfalls die Bedingungen der Rückkehr.

Unterfällt der Auslandsaufenthalt dem Geltungsbereich der europäischen Entsenderichtlinie, hat die Niederschrift zudem folgende Angaben zu enthalten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 NachwG):

• Entlohnung (Nr. 1):

die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Arbeitnehmer seine Arbeit leisten soll, Anspruch hat,

• Hinweis auf die einzige nationale Website (Nr. 2):

den Link zu der einzigen offiziellen nationalen Website, die der Aufnahmemitgliedstaat nach Art. 5 Abs. 2 IMI-Verordnung betreibt (**Hinweis:** Diese existiert noch nicht in allen Mitgliedstaaten).

Die Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 NachwG können durch einen Hinweis auf konkrete Bestimmungen der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Satzungen, Tarifverträge sowie Betriebs- oder Dienstvereinbarungen ersetzt werden (vgl. § 2 Abs. 4 S. 3 NachwG).

Exkurs II

Zusatzangaben im Berufsausbildungsverhältnis

Mit der Umsetzung der Nachweisrichtlinie ver-

bunden sind auch Neuregelungen für die Ausgestaltung von Berufsausbildungsverträgen. Künftig haben Ausbildende unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens aber vor Beginn der Berufsausbildung, gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Berufsbildungsgesetz – kurz: BBiG) mindestens folgende wesentliche Vertragsinhalte schriftlich niederzulegen (Neuregelungen sind kursiv und farblich gekennzeichnet):

Folgende zusätzliche Angaben müssen als Bestandteil des Ausbildungsvertrages aufgenommen werden:

- **Vertragsparteien (Nr. 1):** Name und Anschrift der Ausbildenden sowie der Auszubildenden, bei Minderjährigen zusätzlich Name und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen,

- **Art und Gliederung der Berufsausbildung (Nr. 2):** Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,

- **Beginn und Dauer der Berufsausbildung (Nr. 3),**

- **Ausbildungsstätte (Nr. 4):** Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,

- **Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit (Nr. 5),**

- **Dauer der Probezeit (Nr. 6),**

- **Ausbildungsvergütung (Nr. 7):** Zahlung und Höhe der Vergütung sowie deren Zusammensetzung, sofern die Vergütung sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt,

- **Überstunden (Nr. 8):** Vergütung oder Ausgleich von Überstunden,

- **Dauer des Urlaubs (Nr. 9),**

- **Kündigung (Nr. 10):** Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

- **Kollektivverträge (Nr. 11):** ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind,

- **Ausbildungsnachweis (Nr. 12):** Die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG.

Wie bei Arbeitsverträgen ist auch hier die Niederlegung der wesentlichen Vertragsinhalte in elektronischer Form ausgeschlossen.

Dieses Merkblatt ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Mit der Bitte um Verständnis wird darauf verwiesen, dass keinerlei Haftung übernommen wird. Das Merkblatt ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Beratungsangebot der Innungen, Fachverbände und Handwerkskammern.

Dieser Text, inklusive Übersichten und Checklisten, stammt aus der Reihe „ZDH-Praxis Arbeitsrecht“ des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (www.zdh.de) <<http://www.zdh.de>> .

Checkliste für das weitere Vorgehen

- Überprüfung der bestehenden Arbeitsvertragsmuster für Neueinstellungen
- Erforderlichenfalls Überarbeitung der Musterverträge
- Erarbeitung eines allgemeinen Informationsschreibens mit Aufnahme der wesentlichen Arbeitsbedingungen, sofern bestehende Arbeitsverträge bzw. Vertragsmuster die Anforderungen des neuen Nachweisgesetzes nicht erfüllen
- Anpassung des Informationsschreibens für den jeweiligen Einzelfall
 - Aus Beweisgründen ist es empfehlenswert, sich den Erhalt des Informationsschreibens durch den Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen

Checkliste der wesentlichen Arbeitsbedingungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 15 NachwG

(Die Checkliste dient der Kontrolle, ob Sie den jeweiligen Arbeitnehmer bereits über alle wesentlichen Arbeitsbedingungen gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 15 NachwG informiert haben)

- Vertragsparteien (Nr. 1)
- Beginn des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2)
- Dauer des Arbeitsverhältnisses (Nr. 3)
- Arbeitsort (Nr. 4)
- Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5)
- Probezeit (Nr. 6)
- Arbeitsentgelt (Nr. 7)
- Arbeitszeit und vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten, vereinbarte Schichtarbeit (Nr. 8)
- Ggf. Vereinbarung zu Arbeit auf Abruf (Nr. 9)
- Überstunden (Nr. 10)
- Erholungsurlaub (Nr. 11)
- Fortbildung (Nr. 12)
- Betriebliche Altersvorsorge (Nr. 13)
- Kündigung (Nr. 14)
- Hinweis auf Kollektivvereinbarungen (Nr. 15)

Unterweisung über Gefahren

In der beruflichen Tätigkeit ist der Lehrling einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt, die durch Sachkunde erkannt und vermieden werden müssen.

Dies gilt in verstärktem Umfang für junge Menschen, deren Sicherheitsbewusstsein noch nicht voll entwickelt ist und die auch über keinen Erfahrungsschatz verfügen.

Wegen der berufsspezifischen Gefahren ist die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer sicherheitstechnischer Regeln – wie z. B. VDE-Bestimmungen – oberstes Gebot!

Um das Unfallrisiko auf ein zumutbares Maß zu beschränken, sind folgende Regeln zu beachten:

1. Beachten Sie unbedingt die auch zu Ihrer Sicherheit gegebenen Weisungen. Dazu gehören auch Aushänge, Verbots-, Warn-, Gebots- und Hinweiszeichen.
2. Es dürfen nur Arbeiten nach Anweisung und unter Überwachung des verantwortlichen Vorgesetzten ausgeführt werden.
3. Arbeiten Sie stets mit Umsicht, seien Sie sich stets bewusst, dass dann Gefahr droht, wenn man sich unachtsam oder sogar leichtsinnig verhält.
4. Bei besonderen Gefahren, z. B. beim Bedienen von Maschinen, bei Arbeiten an gefährlichen Stellen und bei Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen möglich ist, sind die Anweisungen des aufsichtsführenden Fachkundigen strikt zu befolgen.
5. Vorsicht beim Umgang mit Gefahrstoffen wie z. B. Benzin, Benzol, Säuren, Laugen.
6. In Räumen mit leichtentzündlichen Stoffen ist der Umgang mit Feuer und das Rauchen verboten!
7. Das Arbeiten unter Rauscheinwirkung (z. B. Alkohol, Tabletten) ist verboten!
8. Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ist grundsätzlich verboten!
9. Das Arbeiten mit Bolzensetzwerkzeugen ist grundsätzlich verboten!
10. Das Benutzen von erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen, z. B. Schutzhelm, Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, ist zur Abwendung von Gefahren zwingend vorgeschrieben.
11. Es dürfen nur Einrichtungen (z. B. auch Werkzeuge) verwendet werden, die sicherheitstechnisch einwandfrei und für den Verwendungszweck geeignet sind.
12. Leitern und Gerüste sind zu pflegen und vor jeder Benutzung auf Schäden zu untersuchen. Schadhafte Leitern und Gerüste dürfen – auch für kleinere Arbeiten – nicht benutzt werden.
13. Niemals Werkzeuge oder andere Gegenstände auf Leitern, Gerüsten oder sonstigen hochgelegenen Arbeitsplätzen liegen lassen.
14. Sorgen Sie – weil es der Sicherheit dient – für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.
15. Niemals unter schwebender Last aufhalten oder unter schwebender Last durchlaufen.
16. Stolper- und Rutschgefahren (z. B. herumliegende Gegenstände) unverzüglich beseitigen.
17. Unberechtigtes Benutzen von Maschinen und Geräten – auch von Kraftfahrzeugen! – ist verboten.
18. Beachten Sie die „Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen“. Informieren Sie sich, wo Verbandsmaterial aufbewahrt wird, und melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten.

Die vorstehende Aufstellung dient nur als Orientierungshilfe. Die Beachtung weiterer betrieblichen Besonderheiten (je nach Handwerk unterschiedlich) kann notwendig sein.

Musterbrief an einen Lehrling/Auszubildenden bei schlechten Leistungen

Hinsichtlich der Versandart wird empfohlen, in diesem speziellen Fall das Schreiben anlässlich eines gemeinsamen Gespräches dem Lehrling und/oder den Erziehungsberechtigten zu überreichen und den Empfang/Kennntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Bitte beachten:

Ist der Lehrling/Auszubildende noch minderjährig, ist dieses Schreiben an die Erziehungsberechtigten zu richten.

Sehr geehrte _____

Sie (Ihr Sohn/Ihre Tochter) befinden (befindet) sich seit dem _____

bei mir in der Ausbildung zum _____

Die Beurteilung der bis heute erbrachten Ausbildungsleistung gibt Anlass, Sie darauf hinzuweisen, dass eine Steigerung der Leistung und des Engagements erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Abschlussprüfung bestanden wird.

Es folgt nun der zu beurteilende Sachverhalt – z. B.:

Ein Gespräch mit dem zuständigen Klassenlehrer der Berufsschule hat ergeben, dass seine/ihre schulischen Leistungen unzureichend sind. Die Mitarbeit im Unterricht lässt zu wünschen übrig, und auch die Nacharbeit zu Hause ist nicht ausreichend. Dies bestätigt auch die Benotung im Zeugnis bzw. bei Klassenarbeiten.

oder:

Sein/Ihr Bemühen, sich bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Betrieb aktiv zu beteiligen, lässt zu wünschen übrig. Es ist erforderlich, dass er/sie zukünftig aufmerksamer und mit mehr Fleiß den Erklärungen und Hinweisen des Ausbilders folgt.

Weitere Sachverhalte sind je nach Lage des Falls zu schildern.

Ich möchte Sie mit diesem Schreiben ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei gleicher Leistung – sowohl in der Berufsschule als auch im Betrieb – ein Bestehen der Abschlussprüfung nicht zu erwarten ist. Sollten sich die Leistungen nicht erheblich verbessern, muss ich leider über Konsequenzen hinsichtlich des weiteren Fortbestandes des Ausbildungsverhältnisses nachdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Kenntnis genommen:

Unterschrift des Lehrlings und/oder der Erziehungsberechtigten

Steuern und Finanzen

Keine Berücksichtigung von Sachbezügen bei Berechnung des Mindestlohns

Sachbezüge finden bei der Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns keine Berücksichtigung. Denn der Mindestlohn muss in Geld gezahlt werden. Dies geht aus einer Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) hervor.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Mit Bescheid von August 2020 verlangte die zuständige Behörde von einem Restaurantbetreiber in München die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von über 10.000 €. Im nachfolgenden Eilverfahren vor dem Sozialgericht München ging es unter anderem um die Frage, ob das Zurverfügungstellen von freier Unterkunft und Verpflegung als geldwerter Vorteil auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden kann. Das Sozialgericht verneinte dies. Seiner Auffassung nach seien Sachbezüge nicht auf den Mindestlohn anzurechnen. Somit hatte das bayerische Landessozialgericht über den Fall zu entscheiden.

Bayerisches LSG, Beschluss vom 28.02.2022, Az.: L 7 BA 1/22 B ER

Sparkassen-AGB:

Keine Aufwandspauschale für Siegelung und Saldenbestätigungen

Eine Bestimmung in den AGB einer Sparkasse in Bezug auf Kreditverträge, wonach der Kunde für die Siegelung von Urkunden eine Aufwandspauschale zu entrichten hat, benachteiligt Verbraucher unangemessen und ist nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, weil eine Sparkasse für die Siegelung von Löschungsbewilligungen kein Entgelt verlangen darf. Eine Bestimmung in den AGB einer Sparkasse in Bezug auf Kreditverträge, wonach der Kunde für die Erstellung von Saldenbestätigungen, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände veranlasst, eine Aufwandspauschale zu entrichten hat, erfasst bei kundenfeindlicher Auslegung auch den im Zusammenhang mit einer Ablöseauskunft mitgeteilten Darlehenssaldo, und ist nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 07.07.2022, Az.: 2 U 43/21

SCHUFA: Wann besteht ein Löschananspruch?

Das Schleswig-Holsteinische OLG hat entschieden, dass die SCHUFA die Daten eines Insolvenzschuldners nicht länger verarbeiten darf als sie im „Insolvenzbekanntmachungsportal“ veröffentlicht werden dürfen - eine Datenverwendung ist dann auch für die Berechnung eines Score-Werts rechtswidrig. Werden Daten länger gespeichert und verarbeitet, besteht ein Löschananspruch gegen die SCHUFA. Im vorliegenden Fall wurde über das Vermögen des Klägers das Insolvenzverfahren eröffnet. Am 25.03.2020 wurde das Verfahren durch Beschluss des Amtsgerichts

aufgehoben. Diese Information wurde im amtlichen Internetportal veröffentlicht. Die SCHUFA pflegte diese Daten von dort in ihren Datenbestand ein, um diese ihren Vertragspartnern bei laufenden Vertragsbeziehungen und Auskunftsanfragen zum Kläger mitzuteilen. Der Kläger begehrte Ende 2020 die Löschung der Daten von der SCHUFA, da die Verarbeitung zu erheblichen wirtschaftlichen und finanziellen Nachteilen bei ihm führe.

Eine uneingeschränkte Teilhabe am Wirtschaftsleben sei ihm nicht möglich. Er könne u.a. nur noch gegen Vorkasse bestellen und keine neue Wohnung anmieten. Die SCHUFA wies die Ansprüche des Klägers zurück und verwies darauf, dass sie die Daten entsprechend der Verhaltensregeln des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ erst drei Jahre nach Speicherung lösche.

Die Daten seien bonitätsrelevante Informationen und daher für die SCHUFA und ihre Vertragspartner von berechtigtem Interesse. Das Landgericht Kiel hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte vor dem Schleswig-Holsteinischen OLG Erfolg.

Der Kläger kann von der SCHUFA die Unterlassung der Verarbeitung der Informationen zu seinem Insolvenzverfahren sechs Monate nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens verlangen.

Das OLG hält daran fest, dass dem Insolvenzschuldner regelmäßig ein Löschananspruch gegen die Schufa Holding AG (SCHUFA) zusteht, wenn diese Daten aus dem Insolvenzbekanntmachungsportal ohne gesetzliche Grundlage länger speichert und verarbeitet als in der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsoBekVO) vorgesehen. Die Revision wurde zugelassen.

Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 03.06.2022, Az.: 17 U 5/22

Online-Banking: Sorgfaltspflichten bei „Pharming“-Betrug

Das Landgericht (LG) Koblenz hat die Haftung einer Bank für den Schaden nach einem Betrug beim Online-Banking abgelehnt. Eine Kundin war Opfer der „Pharming“-Methode geworden, bei der auf eine fingierte Aufforderung die Sicherheitsnummer abgefragt und anschließend eine Überweisung veranlasst wird. Das Gericht ging von einer grob fahrlässigen Verletzung von Sorgfaltspflichten aus.

Als Kundin der beklagten Bank nutzte die Klägerin deren Online-Banking. Dabei muss jede Überweisung durch eine Sicherheitsnummer bestätigt werden, die von einem TAN-Generator erzeugt wird. Dieses Gerät zeigt auch die Nummer des Zielkontos und den zu überweisenden Betrag an.

Am 23.11.2020 loggte sich die Klägerin beim Online-Banking ein. Ein Schadprogramm auf ihrem Computer öffnete daraufhin ein

Fenster mit der Aufforderung, eine „Demoüberweisung“ in Höhe von mehreren 10.000 € an einen Herrn Mustermann vorzunehmen. Nach erneuter Anmeldung kam die Klägerin der Aufforderung nach und gab dazu die von ihrem TAN-Generator erzeugte Sicherheitsnummer ein.

Das Schadprogramm nutzte diese Nummer für eine reale Überweisung in Höhe von 9.847,78 € von dem Konto der Klägerin. Anschließend wurde die Klägerin auf das echte Online-Banking der Beklagten umgeleitet, wo sie wie gewohnt ihre Bankgeschäfte abwickelte. Die Klägerin war der Meinung, die Bank habe ihr den überwiesenen Betrag zu erstatten, da sie nicht habe erkennen können, dass es sich um eine Betrugsmasche – sogenanntes „Pharming“ – handelte.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung mit dem Argument, das Verhalten der Klägerin sei grob fahrlässig gewesen, so dass sie ihren Schaden selbst zu tragen habe.

Das Landgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe nämlich „in grob fahrlässiger Weise ihre Sorgfaltspflichten verletzt“, als sie die „Demoüberweisung“ mit einer echten Transaktionsnummer durchgeführt habe.

Sie habe ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.

Von einem durchschnittlichen Computernutzer könne erwartet werden, dass er die Nutzung des Online-Bankings einstellt, wenn die Umstände sehr zweifelhaft sind und auf ein fragwürdiges Geschehen hindeuten.

LG Koblenz, Urteil vom 01.06.2022, Az.: 3 O 378/21

Verzugszinssätze, Stand 01.07.2022

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.07.2022	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.22	-0,88 %	4,12 % Verbr.

01.07.22 -0,88% 8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Geldwerte Vorteile auf einen Blick



dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!
... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bis der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



5%

Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!

Alles aus einer Hand:

- Kauf-Berufsbekleidung • Sicherheitschuhe für alle Branchen • Profi-Werkzeuge • praktisches Zubehör

Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf 3% Nachlass, zusätzlich zum in Anspruch genommenen Skonto. Dies ist umso erfreulicher, da engelbert-strauss ansonsten außer Skonto keine Rabatte gewährt.

Die günstige Einkaufsmöglichkeit bei engelbert-strauss kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei.

Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen.

Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de

3%



engelbert strauss
enjoy work.

www.kaempflein.de

KÄMPFLEIN



Nutzfahrzeuge - von Profis für Profis!

Nutzfahrzeuge



Wir beraten Sie gerne!



Thomas Grümbel

E-Mail: gruembel@kaempflein.de | Tel: 02743 9201-13

Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Hier binden Sie uns!

Bismarckstr. 130, 56470 Bad Marienberg | Tel.: 02661 9550-0

SchloBstr. 15, 57520 Friedewald | Tel.: 02743 9201-0

Traditionen pflegen – gerade wenn sich alles ändert

Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald übergibt Gesellenbriefe



Auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Alois Hoffmann, gratulierte den Jung-handwerkern zur erlangten Berufsreife und wünschte ihnen für ihre Zukunft alles erdenklich Gute. Daran anschließend folgte die Ausgabe der Gesellenbriefe an die Maurer und Hochbaufacharbeiter.

Für besondere Prüfungsleistungen wurde Florian Näher aus Herschbach (Ausbildungsbetrieb Schwickert Bau GmbH, Ötzingen) geehrt.

Eine besondere Würdigung wurde Frank Sterz, Neuwied, zuteil.

Traditionell werden Auszubildende im Handwerk nach dem Abschluss ihrer Ausbildungszeit und dem erfolgreichen Ablegen der Gesellenprüfung im Rahmen einer Feierstunde freigesprochen und erhalten ihre Prüfungszeugnisse.

Dieser Tradition folgend ehrte auch die Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald ihre er-

folgreichen Prüfungsteilnehmer und lud zur Freisprechungsfeier in den Stöffelpark nach Enspel ein.

Bevor der Obermeister der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald, Jörg Prangenberg, sein Grußwort an die Gäste richtete, hieß der Leiter und Hausherr des Stöffelparks, Martin Rudolph, in einer kurzen Begrüßungsrede die zahlreichen Teilnehmer willkommen. Er nutzte die Gelegenheit, auf die Geschichte des Stöffelparks sowie den Abbau von Basalt einzugehen und dabei auch die Parallelen zum Baugewerbe aufzuzeigen.

Obermeister Prangenberg ging in seinem Grußwort auf die Bedeutung der abgeschlossenen Ausbildung ein. „Ohne Fleiß kein Preis - Lernen erfordert viel Disziplin und Ausdauer.

Nur scheinbar hat das Streben nach schnellem, mühelosem Gewinn mehr Gewicht erhalten als solides Können, Ausdauer und Leistungswille. Aber nur scheinbar“, so der Obermeister. Eindrucksvoll machte Prangenberg deutlich, dass gerade handwerkliches Können, Ausdauer und Leistungswille Garantien einer gesicherten Zukunft sind und verlässliche Ressourcen nach wie vor ausschließlich eine qualifizierte berufliche Ausbildung bietet.

„Vor uns allen liegt eine arbeits- und aufgabenreiche Zeit. Ihnen – den Berufsanfängern in dieser Runde – kann ich nur eines wünschen: Vertrauen Sie auf Ihre Fähigkeiten und auf Ihr Potential an fachlicher Qualifikation.

Das ist ein solides Fundament, auf welches Sie getrost aufbauen können. Lassen Sie sich nicht entmutigen und zeigen Sie genügend Biss und gesunden Ehrgeiz – dann steht Ihrem Erfolg auch nichts mehr im Wege“, so Prangenberg am Ende seines Grußwortes.

Für sein 40-jähriges ehrenamtliches Engagement im Prüfungsausschuss, seit 1982 als Vorsitzender, erhielt er von Obermeister Jörg Prangenberg eine Ehrenurkunde und ein Präsent überreicht.

Erfolgreiche Auszubildende der Gesellenprüfung 2022 der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald (Ausbildungsbetriebe in Klammern)

Maurer

Muharren Dikici, Nister (Hubert Eberz Bau GmbH, Freilingen); Jannis Eberz, Hartenfels (Eberz GmbH & Co. KG, Hartenfels); Fabian Gritschke, Schöneberg (Schneider & Bitzer GmbH, Stürzelbach); David Hehl, Bendorf; Justin Marx, Wirges (Barbanus & Parbel GmbH, Staudt); Florian Näher, Herschbach (Schwickert Bau GmbH, Ötzingen); Michael Pung, Gierschnach (Paul Mertgen GmbH & Co. KG, Straßenhaus); Jan-Philipp Rötzel, Bitzen (Baugeschäft Rötzel GmbH, Bitzen); Mika Sartor, Bad Hönningen (Baark Bau- und Ingenieurgesellschaft mbH, Neuwied); Maxim Schepull, Neuwied (Paul Mertgen GmbH & Co. KG, Straßenhaus); Colin Peter Schweitzer, Friedewald (Karl Wengenroth GmbH, Niederdreisbach); Ilyas Seker, Dornburg (Resul Erol, Maurer- und Betonbauerbetrieb, Niederahr); Florian Rene Taxacher, Luckenbach (Paul Lamboy GmbH, Stockum-Püschchen)

Hochbaufacharbeiter

Robin Nissen, Weyerbusch (Schneider & Bitzer GmbH, Stürzelbach); Gabriel Torster, Siershahn (Dickopf Baugesellschaft mbH & Co. KG, Herschbach); Mükrem Yürek, Bendorf (Christmann Ingenieurbau GmbH, Simmern)

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

**Handwerk ist
täglich gelebte
Nachhaltigkeit.**

Wir wissen, was wir tun.

WIR ARBEITEN NACHHALTIG.
GANZ AUTOMATISCH.

Handwerkerinnen und Handwerker reparieren und restaurieren. Sie erschaffen und bewahren dauerhaft Werte. Und sie schonen Ressourcen, weil sie Material stets sparsam einsetzen



STRAUSS



strauss.de

TEL. 0 60 50 / 97 10 12 | FAX 0 60 50 / 97 10 90



Unser E-Mobilservice: genau richtig für Sie

Mit dem E-Mobilservice können Sie exakt die Leistungen in Anspruch nehmen, die Sie wirklich in Ihrem Unternehmen brauchen. Dabei sind Ihnen keine Grenzen gesetzt. Schließlich haben wir von der einfachen Ladebox bis zur komplexen Infrastruktur mit flexiblen Abrechnungsmodellen sicher die passende Lösung für Sie.

Mehr Infos bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner:

0261 402-44449, gewerbe-beratung@evm.de

oder online unter evm.de/emobil

Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen, Führungswechsel

Die Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen fand im Restaurant „Zum Hüttenhaus“ in Herdorf statt.

Obermeister Burkhard Löcherbach begrüßte die anwesenden Innungsmitglieder und Gäste, darunter Susanne Terhorst von der Handwerkskammer Koblenz sowie den Landesinnungsmeister des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz, Johannes Lauer und den Geschäftsführer Andreas Unger.

Auf der Tagesordnung stand auch noch ein Fachvortrag zum Thema „Absturzsicherung auf dem Flachdach“. Hierzu konnte Löcherbach drei Referenten der Firma BAUDER begrüßen.

In seinem umfangreichen Geschäftsbericht ging Löcherbach auf die Innungsarbeit und die allgemeine wirtschaftliche Lage ein. Da Obermeister Löcherbach bei den anstehenden Wahlen nicht mehr kandidierte, bedankte er sich, nach kurzem Rückblick auf über 22 Jahre Obermeistertätigkeit, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschte dem neuen Vorstand viel Erfolg bei seiner Tätigkeit.

Auf der Tagesordnung standen u. a. die Wahlen zum Innungsvorstand, die folgendes Ergebnis brachten. Als neuer Obermeister wurde Joachim Löcherbach gewählt. Sein Stellvertreter Georg Brück wurde im Amt bestätigt. Zum



neuen Lehrlingswart wurde Klaus Baldus und als Vorstandsbeisitzer Timo Wittig und Klaus Bär gewählt. Im weiteren Verlauf der Versammlung durfte der neugewählte Obermeister Joachim Löcherbach eine besondere Ehrung vornehmen. In Würdigung seines hohen Engagements als Obermeister ernannten die anwesenden Mitglieder Burkhard Löcherbach zum Ehrenobermeister der Innung. Landesinnungsmeister Johannes Lauer berichtete über die Arbeit des Landesinnungsverbandes.

Geschäftsführer Andreas Unger stellte durchgeführte und laufende Projekte des Landesverbandes vor.

Die Referenten der Firma BAUDER informierten eindrucksvoll die Innungsbetriebe über die aktuellen Neuerungen zum Thema „Absturzsicherung auf dem Flachdach“.

Bei dem anschließenden Essen blieb noch ausreichend Gelegenheit zum Austausch im Kreise der Kollegen.

Freisprechung der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP

„FREUDE KUNST SEHEN, drei Worte so zutreffend für unser Handwerk, das auch Ihr, liebe frisch gebackenen Gesell(inn)en, zu Eurem Beruf gewählt habt“, mit diesen Worten eröffnete Obermeisterin Brück-Posteuka die diesjährige Freisprechungsfeier der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP. Wie immer war man im Keramischen Zentrum (Berufsschule) Hörh-Grenzhausen zusammengekommen, um die Auszubildenden im Rahmen einer kleinen Feierstunde nach bestandener Gesellenprüfung in den Gesellenstand aufzunehmen.

„Ihr habt drei Jahre eurer Lebenszeit in diese Ausbildung gesteckt und alle Höhen und Tiefen des Lernens erlebt und jetzt in den vergangenen zwei Tagen euer Können unter Beweis gestellt. Vor drei Jahren hat es einen Anfang gegeben und ihr habt es nun zu Ende gebracht. Das ist ein guter Grund, auch mal inne zu halten, vielleicht einen Blick zurückzuwerfen, um dann wieder nach vorne zu schauen“, so die Obermeisterin weiter.

In ihrer Ansprache betrachtete Brück-Posteuka die Situation des Töpfer- und Keramiker-Handwerks, schaute aber auch auf ihre eigene berufliche Zukunft. „So wie ihr jetzt an



Eurem beruflichen Anfang steht, so stehe ich vor einem Ende, das nicht mehr in weiter Ferne liegt, sondern immer näher rückt. Und es tröstet mich, dass alles einen Anfang und auch mal ein Ende hat.

So begegne ich Euch heute nachdenklich in meiner Endlichkeit und wünsche Euch für Euren Anfang stetige Zuversicht, dass der gute Ton weiterhin Erschaffer braucht, für seine schöne Form, dass Ihr Keramik macht, die die Menschen erfreut oder anders Eure Kreativität nutzen könnt.“ Mit einem Zitat von Siddharta Gautama Buddha beendete Brück-Posteuka ihre Laudatio, jedoch nicht, ohne sich bei den Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses für die geleistete Arbeit zu bedanken.

In den Gesellenstand aufgenommen wurden: Johanna Schneider (Prüfungsbeste), Ausbildungsbetrieb Andreas Erbe, Kassel sowie Alisha Breuer, Königswinter, Ausbildungsbetrieb: Veronika Dietz, Königswinter



Große Freude über Berufsnachwuchs

Auch in diesem Jahr ehrte die Friseur- und Kosmetik-Innung RWW ihre jungen Kolleginnen und Kollegen zur bestandenen Gesellenprüfung. Strahlend und glücklich über den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung nahmen die Damen und Herren in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen ihre Prüfungszeugnisse entgegen, überreicht durch die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses. Insgesamt 30 Prüflinge haben die Gesellenprüfung erfolgreich abgeschlossen.

Innungsbeste:

Hazal Ergüzel, Niederelbert, Ausbildungsbetrieb
Sandra Schlotter, Friseurmeisterin, Montabaur.

Platz 2:

Dilara Jusufi, Urbach, Ausbildungsbetrieb:
Dietz Coiffeur & Stieger GmbH, Linz

Platz 3:

Tatjana Kisinger, Hamm, Ausbildungsbetrieb:
Uwe Kramer, Hamm.

Der Dank geht an dieser Stelle an die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses und alle, die zu einem reibungslosen Ablauf der Prüfung beigetragen haben.



Berufsschule Montabaur



Berufsschule Neuwied



Berufsschule Westerbürg



Berufsschule Betzdorf-Kirchen

Freisprechung der neuen Gesellen im Maler- und Lackiererhandwerk



„Heute ist euer Tag und eure Freude ist mehr als berechtigt. Und ich freue mich wirklich mit euch! Im Namen der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises sowie im persönlichen Namen gratuliere ich euch ganz herzlich zum erfolgreichen Ablegen eurer Gesellenprüfung, aber auch dazu, dass ihr euch vor ein paar Jahren dazu entschieden habt, den Schritt ins Malerhandwerk zu wagen.“ Mit diesen Worten begrüßte der Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises, René Perpeet, Leuterod, die Gäste der diesjährigen Freisprechungsfeier in Stockumpüschchen.

In Anwesenheit von Eltern, Ausbildungsbetrieben sowie Mitgliedern des Innungsvorstandes und des Prüfungsausschusses konnte der Obermeister neue Gesellen in den Fachbereichen Maler- und Lackierer sowie Bauten- und Objektbeschichter zu ihrem erfolgreichen Lehrabschluss beglückwünschen und ihnen die begehrten Gesellenbriefe überreichen.

„Auch wenn die Arbeit sicherlich körperlich herausfordernd ist, so ist sie doch erfüllend, weil ihr genau seht, was ihr am Tag geleistet habt und im Idealfall sogar eurer Kreativität freien Lauf lassen könnt. Euer Erfolg ist messbar – nicht nur in Quadratmetern, sondern auch am zufriedenen Gesichtsausdruck eurer Kunden“, so der Obermeister weiter.

Im Anschluss an seine Laudatio übergab Perpeet gemeinsam mit Peter Sökefeld, Lehrer der Berufsbildenden Schule Westerburg, die Prü-

fungszeugnisse an den Handwerksnachwuchs.

Für besondere Leistungen wurde Noah Klein, Müschenbach, Ausbildungsbetrieb Hommel Raum für Ideen GmbH & Co. KG, Hachenburg, geehrt.

Mit dem Dank an die Ausbildungsbetriebe und den Prüfungsausschuss für die geleistete Arbeit sowie den besten Wünschen für die Zukunft schloss Obermeister Perpeet die Veranstaltung und lud zu einem geselligen Beisammensein ein.

Erfolgreiche Auszubildende der Gesellenprüfung 2022 der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises (Ausbildungsbetriebe in Klammern)

Maler- und Lackierer

Enrico-Alessandro Aller, Maxsain (Karl Brach GmbH, Herschbach); Marlon Ferchau, Montabaur (Stefan Ley, Maler- und Lackierermeister, Montabaur); Noah Klein, Müschenbach (Hommel Raum für Ideen GmbH & Co. KG, Hachenburg); Marc Nierentz, Hübigen (Da Vinci Art e. K., Inh. Alexander Cernohus, Girod); Jonas Pelzel, Ransbach-Baumbach (Andreas Schmid, Maler- und Lackierermeister, Sessenhausen); Denny Sikoski, Höhr-Grenzhausen (Rainer Portugall, Maler- und Lackierermeister, Höhr-Grenzhausen)

Bauten- und Objektbeschichter

Naweed Majidi, Ransbach-Baumbach (maler-kessler GmbH, Ransbach-Baumbach)

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

– Anzeige –

E|HANDWERK



Mehr Sicherheit durch Ihre
E-CHECK
Fachbetriebe

Ihr Smart Building
hört auf Sie
Mehr Effizienz für Ihren Betrieb

www.handwerk-rww.de

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/94 64-0

Verkaufsleiter Daniel Petrat
Schneidershöhe 26 · 56203 Höhr-Grenzhausen
Mobil: 0160 4774685
Email: daniel.petrat@signal-iduna.net

Die SIGNAL IDUNA Gruppe informiert: Partnerschaft mit Penta bietet innovatives Banking



Die Vorteile des Penta Geschäftskontos

Übersichtlich & digital

Dank intuitivem Design und praktischen Funktionen – wie z.B. Unterkonten, unbegrenzter Kontohistorie und integrierter Buchhaltung – verwalten Sie Ihre Finanzen stets mit vollem Durchblick und zu 100 % digital.

Flexibel & individuell

Mit Penta haben Sie immer und überall flexiblen Zugriff auf Ihr Konto und können Ihren Tarif individuell erweitern oder

Eine professionelle Finanzverwaltung sichert den nachhaltigen Erfolg eines Unternehmens.

Denn nur wer den Überblick über seine Einnahmen und Ausgaben behält, kann langfristig planen und fundierte Geschäftsentscheidungen treffen. Genau hier kommt Penta ins Spiel.

Penta verbindet die besten Finanzdienstleistungen mit einem digitalen Geschäftskonto und bündelt sie auf einer zentralen Banking-Plattform.

Dabei deckt Penta mit innovativen Funktionen alle finanziellen Bedürfnisse ab.

- Mehr finanzielle Übersicht durch kostenlose Unterkonten
- Weniger manueller Aufwand dank automatisierbaren SEPA-Transaktionen
- Einfache Buchführung mit Buchhaltungsintegrationen und nahtloser DATEV-Schnittstelle

- Anmeldung in nur 15 Minuten und Kontoeröffnung innerhalb von 48 Stunden

Seit seiner Gründung 2017 hat sich Penta zum Marktführer der digitalen Banking-Dienstleister in Deutschland entwickelt – und wächst stetig weiter. So ist Penta beispielsweise seit Anfang 2022 Partner der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Entwickelt für die Bedürfnisse von Selbstständigen und Mittelständlern

Penta wurde speziell für die Anforderungen von Selbstständigen, kleinen und mittelständischen Unternehmen entwickelt. Auch durch die Partnerschaft mit SIGNAL IDUNA konnte Penta zusätzliche Einblicke in Branchen des Mittelstands gewinnen, um seine Leistungen noch weiter auf ihre täglichen Finanzbedürfnisse zuzuschneiden.

reduzieren. Zudem können Sie das Penta Konto kostenlos testen und jederzeit kündigen.

Persönlich & sicher

Penta entspricht aktuellsten Sicherheitsstandards, Ihre Einlagen sind bis 100.000 € abgesichert und der exklusive Kundenservice für Versicherungsagenturen steht Ihnen stets telefonisch oder per E-Mail persönlich zur Seite.

Das exklusive Angebot für SIGNAL IDUNA Kunden

Als Kunde der SIGNAL IDUNA Gruppe können Sie nun auch von digitalem Banking zu attraktiven Konditionen profitieren. Testen Sie Penta für 3 Monate komplett kostenfrei (statt regulär einem Monat) und überzeugen Sie sich selbst von den Vorzügen des innovativen Geschäftskontos. Ihr Penta Konto können Sie zu jedem Zeitpunkt und ohne jeglich Verpflichtungen kündigen.

Maler und Lackierer im Landkreis Neuwied erhalten Prüfungszeugnisse



Im Berufsbildungswerk Heinrich Haus in Heimbach-Weis mussten sich die Auszubildenden im Maler- und Lackiererhandwerk der diesjährigen Sommer-Gesellenprüfung stellen. Über mehrere Tage hinweg wurde grundiert, lackiert, gestrichen, tapeziert und Putz aufgebracht – und dies alles unter den fach- und sachkundigen Blicken des Gesellenprüfungsausschusses.

Aber auch Prüfungstage gehen vorbei und am Ende der anstrengenden Prüfungszeit wurden die Teilnehmer mit dem Erhalt ihrer Prüfungszeugnisse belohnt.

Dabei legte die hiesige Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied Wert darauf, die Übergabe der Zeugnisse in einem würdigen Rahmen stattfinden zu lassen, um dann die erfolgreichen Prüfungsabsolventen in das Berufsleben zu entlassen. Obermeister Winfried Schneider, Windhagen, gratulierte den jungen Kolleginnen und Kollegen zur bestandenen

Prüfung. In seinem Grußwort dankte er den Ausbildungsbetrieben, der Berufsschule und auch den Eltern. „Sie alle haben dazu beigetragen, dass aus Auszubildenden nunmehr gestandene Junghandwerkerinnen und Junghandwerker wurden“, so Schneider. „Hierfür gebührt auch Ihnen unser Dank.“

Sarah Otto, Lehrerin Heinrich-Haus und Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gratulierte ebenfalls zur erlangten Berufsreife.

Erfolgreiche Auszubildende der Gesellenprüfung 2022 der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied (Ausbildungsbetriebe in Klammern)

Hasan Berisa, Neuwied (Service GmbH der Handwerkskammer Koblenz, Rheinbrohl)
Kim Eileen Birk, Neuwied (Heinrich Haus gGmbH, Neuwied); Marlon Borens, Vettelschoß (Malerwerkstätte Neifer GmbH & Co. KG, Vettelschoß); Celina Christ, Hanroth; Leon Erlemann, Neuwied (beide Lutz Deich-

sel, Maler- und Lackiererbetrieb, Neuwied); Steven Flach, Neuwied (Service GmbH der Handwerkskammer Koblenz, Rheinbrohl); Joel Jerome Gietz, Hattersheim (Heinrich Haus gGmbH, Neuwied); Sebastian Hoffmann, Hausen (Wied) (Malerbetrieb Höhler GmbH, Neuwied); Christoph Hübner, Woldert (Holger Schmidt, Maler- und Lackierermeister, Puderbach); Carina Jeske, Bad Hönningen (Krupp GmbH, Erpel); Kai-Lukas Keßler, Erpel (Dennis Pitsch, Malerbetrieb, Erpel); Marie Knopp, Vettelschoß (Prangenberg Maler + Raumausstatter GmbH, Roßbach); Christian André Maxdorf, Limburg (Heinrich Haus gGmbH, Neuwied); Sarina Nink, Neuwied (Malerbetrieb Hoppen GmbH, Großmaiseid); Tim Prassel, Niederbreitbach (R. Schäfer und Söhne GmbH, Ehl-scheid); Gianni Odin Ricciardi, Neuwied (Pico Bello Hausprofi GmbH, Neuwied); Ezatullah Soltani, Waldbreitbach (Prangenberg Maler + Raumausstatter GmbH, Roßbach)



www.fahrzeugeinrichter.com

Ihre individuelle Fahrzeugeinrichtung in 3 Schritten:

1. **Demo:** live - im Demofahrzeug bei Ihnen vor Ort
2. **Planung:** in 3D vorab sehen, wie es nachher aussieht
3. **Montage:** durch unser zertifiziertes Montageteam



Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen



Telefonische Krankschreibung wieder möglich



Telefonische Krankschreibungen sind seit 04.08.2022 bei leichten Atemwegserkrankungen wieder für bis zu sieben Tage möglich.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat angesichts steigender Infektionszahlen die Corona-Sonderregelung wieder aktiviert. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden. Die Sonderregelung gilt vorerst befristet bis 30. November 2022.

Teilzeit- und Befristungsgesetz: Probezeit im befristeten Arbeitsverhältnis – Änderung zum 1. August

Gleichzeit mit der Änderung des Nachweisgesetzes ist im August auch eine Neuerung hinsichtlich der Probezeit bei befristeten Arbeitsverhältnissen in Kraft getreten.

Künftig darf die Probezeit bei einem befristeten Arbeitsvertrag nicht mehr pauschal sechs Monate betragen, sondern muss „im Verhältnis zu der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit“ stehen.

Allerdings macht der Gesetzgeber keine näheren Vorgaben, wann genau eine Probezeitvereinbarung „im Verhältnis“ zur Befristungsdauer und zur Art der Tätigkeit steht.

Klar scheint jedoch, dass sie künftig nicht mehr die gesamte Dauer der Befristung erfassen darf. Ein volles Ausschöpfen der Probezeit kann demnach unverhältnismäßig sein. Experten schätzen, dass bis zu einem Drittel der

vereinbarten Laufzeit des Arbeitsvertrages als Probezeit verhältnismäßig ist. Aber auch die Frage, wie sich die Art der Tätigkeit auf die Verhältnismäßigkeit der Probezeit auswirkt, ist noch offen. Hierzu fehlen bisher ebenfalls Vorgaben. Als Richtlinie könnte derzeit gelten: Je einfacher die Tätigkeit, je kürzer die Einarbeitungszeit und je niedriger der Grad der Verantwortung ist, desto geringer muss die Probezeit ausfallen.

Daher sollten Arbeitgeber ihre bisherige Praxis bei Probezeitvereinbarungen für befristete Verträge überprüfen und die Dauer der Probezeit gegebenenfalls verkürzen.

Stellt sich heraus, dass die Probezeit unverhältnismäßig ist, ist die Probezeitvereinbarung unwirksam – mit der Folge, dass die verkürzte Kündigungsfrist gemäß Paragraph 622 Absatz 3 BGB nicht gilt.

Künstlersozialabgabe steigt auf 5,0 %

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Ressort- und Verbändebeteiligung zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 eingeleitet. Nach der neuen Verordnung wird der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung im Jahr 2023 auf 5,0 % angehoben.

Zuverlässig. Nachhaltig.
Regional, direkt vor Ort.



REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Unsere modernen Wertstoffhöfe bieten Ihnen:

- ✓ Containerservice mit Behältern für unterschiedlichste Abfallarten
- ✓ Annahme sämtlicher Abfälle wie z. B.:
 - Bau- und Abbruchabfälle
Bauschutt, Dachpappe, Dämmstoffe, Fliesen, Keramik, Ziegel, Fenster, Asbest uvm.
 - Sperrmüll und Elektro-Altgeräte
 - Grünschnitt
 - und vieles mehr

Für
Privat- und
Gewerbe-
kunden

REMONDIS Mittelrhein GmbH

56070 Koblenz | Daimlerstraße 7 | Tel.: 02 61 / 98 85 71 - 25

56645 Nickenich | Auf dem Teich 14 | Tel.: 02 63 2 / 98 61 - 0

57610 Altenkirchen | Graf-Zeppelin-Str. 9-11 | Tel.: 02 68 1 / 95 40 - 50



Koblenz und Nickenich:

mittelrhein-vertrieb@remondis.de

Altenkirchen:

vertrieb-ak@remondis.de

www.remondis-entsorgung.de





SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Weil alles passieren kann, sollten Sie auch auf alles vorbereitet sein.

Wir sorgen für Klarheit bei Versicherungen und Finanzen. Immer das passende Angebot, zuverlässigen Schutz und persönliche Beratung. Darauf können Sie sich bei uns als Ihrem regionalen Ansprechpartner und der SIGNAL IDUNA immer verlassen. Bei uns stehen stets Ihre Wünsche und Vorstellungen im Mittelpunkt. Und damit auch Ihre ganz persönliche Versicherungs- und Finanzplanung.

SIGNAL IDUNA Gruppe
Daniel Petrat, Verkaufsleiter
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen
Mobil 0160 4774685
daniel.petrat@signal-iduna.net

Vertrags- und Baurecht

Bauablaufbezogene Darstellung auch bei coronabedingter Behinderung

Auswirkungen der Corona-Pandemie können den Unternehmer vom Vorwurf des Verzugs entlasten. Dazu muss der Auftragnehmer im Einzelnen darlegen, wie sich von ihm nicht zu verantwortende Umstände im Einzelnen auf den Bauprozess ausgewirkt und ihn verzögert haben. Dazu bedarf es einer bauablaufbezogenen Darstellung, aus der ersichtlich ist, dass der Unternehmer durch schwerwiegende, unvorhersehbare und unabwendbare Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert war. *Kammergericht Berlin, Urteil vom 24.05.2022, Az.: 21 U 156/21*

Übersicherung bei 10 % Einbehalt und 10 % Bürgschaft

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einem Bauvertrag ist bauherrnseits vorgesehen, dass die Vertragserfüllungsansprüche durch einen Einbehalt von 10 % bei Abschlagszahlungen und durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft von 10 % gesichert werden. Dies ist für den Auftragnehmer unangemessen und daher unwirksam.

OLG Frankfurt, Urteil vom 25.01.2022, Az.: 21 U 15/21

Vergütungsanspruch entfällt, wenn der Bieter ein unklares Leistungsverzeichnis nicht aufklärt

Der Bieter und der spätere Auftragnehmer muss in der Angebotsphase ein kalkulatorisch unklares Leistungsverzeichnis durch Rückfragen aufklären. Muss er im Rahmen der Ausführung Mehrleistungen erbringen, die er nicht kalkuliert hat, kann der Bieter dafür keine zusätzliche Vergütung verlangen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.04.2021 – 19 U 28/19 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen).

BGH, Beschluss vom 10.11.2021, Az.: VII ZR 378/21

Schaden als Voraussetzung für Schadensersatz

Bei der Ausführung der Leistungen beschädigt der Unternehmer Eigentum des Bauherrn. Der Schaden bestimmt sich durch den Vergleich der infolge des schadensbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit der Vermögenslage vor dem Schadensereignis. Die Höhe des Schadens bestimmt sich nach der Differenzhypothese.

War die beschädigte Sache bereits funktionslos und damit bereits beschädigt, mithin wertlos, ist dem Bauherrn durch das schadensbegründende Ereignis kein Schaden entstanden, auch

wenn der Bauherr die Sache noch genutzt hat (OLG Hamm, Beschluss vom 27.04.2021 – 24 U 173/20 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 27.10.2021, Az.: VII ZR 567/21

Zulässige Aufhebung der Ausschreibung bei erheblicher Terminverschiebung

Nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2019 kann eine Aufhebung der Ausschreibung bei grundlegenden Änderungen der Vergabeunterlagen zulässig sein. Solche besonderen Umstände kann auch eine massive Verschiebung der Ausführungszeit sein.

OLG Naumburg, Beschluss vom 17.12.2021, Az.: 7 Verg 3/21

Ausdrückliche Vereinbarung für Kostenobergrenze

Wegen der Überschreitung der Baukosten kann der Architekt schadensersatzpflichtig sein. Voraussetzung ist die Vereinbarung eines Kostenrahmens oder einer Baukostenobergrenze. Dabei kann die Vereinbarung ausdrücklich oder auch konkludent erfolgen. Der Bauherr muss die Vereinbarung darlegen und beweisen. Lediglich die in einer Kostenkontrolle aufaddierten und dem Architekten bekannten Beträge belegen noch nicht, dass der Bauherr zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich um eine Kostenobergrenze handelt, die nicht überschritten werden darf und dass diese für den Architekten verbindlich ist (OLG Hamburg, Urteil vom 31.05.2021 – 13 U 105/10 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen).

BGH, Beschluss vom 10.11.2021, Az.: VII ZR 608/21

Bauverzugschaden verjährt in 3 Jahren

Ein Schaden aus Verzug nach § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 1 BGB unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist. Er umfasst auch nachträglich eintretende Schadensfolgen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs als möglich voraussehbar waren.

BGH, Urteil vom 19.05.2022, Az.: VII ZR 149/21

Abdichtung muss dicht sein, unabhängig von der Leistungsbeschreibung

Das Leistungsverzeichnis sieht eine Abdichtung der Außenwände gegen Bodenfeuchte und nicht stauendes Sickerwasser vor. Bei den gegebenen Bodenverhältnissen muss allerdings mit drückendem Wasser gerechnet werden. Das Leistungsverzeichnis sieht keine weitergehende Abdichtung vor. Der Einbau

einer eventuell erforderlichen Drainage soll Bauherrenleistung sein.

In diesem Falle haftet der Fertighausanbieter, wenn er den Bauherrn nach Klärung der örtlichen Bodenverhältnisse nicht unmissverständlich auf die Notwendigkeit einer Drainage für das konkrete Bauvorhaben hinweist und auf die damit einhergehenden Risiken. Allgemeine Hinweise in einem mehrseitigen Nachtrag zur Bau- und Leistungsbeschreibung sind dabei nicht ausreichend.

OLG Köln, Urteil vom 02.03.2022, Az.: 11 U 44/21

Verbindlichkeit von Zwischenterminen

Die Parteien können die gesonderte Fälligkeit von Teilleistungen vereinbaren, die nicht am Ende der Vertragsdurchführung stehen, sondern einen Zwischenerfolg darstellen. Derartige Vereinbarungen können auch konkludent getroffen werden, wobei es nicht erforderlich ist, dass die Parteien kalendermäßig eine Frist oder einen Termin bestimmt haben.

Wenn der Unternehmer die Teilleistung zum Fälligkeitszeitpunkt nicht erbringt, kann der Bauherr nach § 323 Abs. 1 BGB vom Vertrag zurücktreten oder ihn aus wichtigem Grund kündigen.

Kammergericht Berlin, Urteil vom 26.04.2022, Az.: 21 U 1030/20

Auftragswert muss richtig geschätzt werden

Der öffentliche Auftraggeber hat bei der Schätzung des Auftragswerts einen Beurteilungsspielraum. Die Prüfung ist dabei auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität beschränkt. Eine Kostenschätzung ist nur dann zu beanstanden, wenn diese beurteilungsfehlerhaft auf erkennbar unrichtigen Daten beruht, zur Verfügung stehende Daten oder eine vorhersehbare Kostenentwicklung unberücksichtigt geblieben sind oder ungeprüft und Pauschalwerte übernommen wurden. Die Schätzung des Auftragswertes muss eine ernsthafte, realistische, vollständige und objektive Prognose sein, die sich an den Marktgegebenheiten orientiert.

VK Bund, Beschluss vom 04.07.2022, Az.: VK 2 – 58/22

Konkludente Abnahme bei Verwertung

Eine schlüssige Abnahme liegt vor, wenn das geschuldete Werk übergeben wird und der Besteller das Werk für sich und seine Zwecke vorbehaltlos verwertet (OLG Rostock, Urteil vom 02.07.2021 – 7 U 75/21 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

BGH, Beschluss vom 12.01.2022, Az.: VII ZR 815/21

Der Selbsthilfebuss kommt in den Westerwald

Aufsuchendes Beratungsangebot der Selbsthilfe

Um noch mehr Menschen den Zugang zum Thema Selbsthilfe zu erleichtern, hat die IKK Südwest gemeinsam mit den vier Selbsthilfe-Kontaktstellen in Rheinland-Pfalz den Selbsthilfebuss ins Leben gerufen. Das Ziel: Informieren, beraten und weiterhelfen bei Fragen rund um das Thema Selbsthilfe. Ab dem 02. September fährt der Bus für 6 Wochen durch die Region Westerwald und Koblenz. Neben Betrieben und Unternehmen werden Plätze des öffentlichen Lebens angefahren. Auftakt ist auf dem Großen Markt in Montabaur.

Die ist eine gemeinsame Initiative des Projekts „Wir sind Selbsthilfe“ der IKK Südwest und der vier rheinland-pfälzischen Selbsthilfe-Kontaktstellen.

Wie finde ich eine Selbsthilfe-Gruppe? Wie läuft ein Treffen ab? Wo wende ich mich hin, wenn ich Hilfe brauche? All das sind Fragen, die mit der Bustour beantwortet werden. Die Projektpartner wollen informieren, beraten und das Angebot der Selbsthilfe-Gruppen in der Region bekannter machen.

„Wir arbeiten schon lange vertrauensvoll mit den Selbsthilfe-Kontaktstellen zusammen und freuen uns, dass die Bustour gut ankommt und wir vielen Menschen das Thema Selbsthilfe näherbringen können. Besonders

in gesundheitlich belastenden Zeiten, wie wir sie aktuell mit der Pandemie erleben, ist es wichtig, aktiv auf die Menschen zuzugehen“, erklärt IKK-Südwest-Vorstand Prof. Jörg Loth.

Gefahren wird der Bus von der Diplom-Sozialpädagogin Jutta Leonhardt. Sie tourt seit dem Frühjahr durch Rheinland-Pfalz, um Interessierten das Thema Selbsthilfe näherzubringen. „Ich freue mich auf viele interessante Begegnungen und Gespräche, insbesondere um auf die wertvolle Arbeit der Selbsthilfegruppen aufmerksam zu machen und Vorurteilen entgegenzuwirken. Aus eigener Erfahrung bin ich fest davon überzeugt: Selbsthilfe

kann das Leben leichter machen“, sagt Jutta Leonhardt.



Diplom-Sozialpädagogin und Selbsthilfe-Expertin Jutta Leonhardt berät im Bus Interessierte zur Selbsthilfe

Die Tourdaten für die Region Westerwald/Koblenz:

- 02.09. Auftaktveranstaltung Montabaur, Großer Markt
- 07.09. Westerburg, Wochenmarkt (Marktplatz)
- 08.09. Mayen, Wochenmarkt (Marktplatz)
- 16.09. Koblenz, Zentralplatz
- 22.09. Altenkirchen, Wochenmarkt (Fußgängerzone)
- 24.09. Neuwied, Luisenplatz; Selbsthilfegruppen der NEKIS
- 08.10. Bad Ems, Wochenmarkt (Marktplatz Wipsch)
- 14.10. Bad Breisig, Zentralparkplatz

Ich bin aktiv

FÜR MEINE GESUNDHEIT

Werden auch Sie aktiv! Wir unterstützen Sie dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten und Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich zu etablieren.

Jetzt informieren und profitieren: www.ikk-jobaktiv.de



Nutzen Sie unsere
kostenfreien Seminare
und Vorträge. Einfach
QR-Code scannen und
anmelden.

ikk Südwest | **JOBaktiv**
Gesund arbeiten

Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz
Altlohrort 13-15, 56068 Koblenz
Tel.: 0 26 41/3 04-9800





STRAUSS

dbl  itex gaebler
Miettextilien



Strauss Workwear jetzt mieten.

Ab sofort erhalten Sie ausgewählte Strauss Kollektionen im komfortablen DBL Mietservice. Ausstatten, holen, waschen, reparieren, bringen – alles inklusive. Fragen Sie gleich Ihr individuelles Angebot an: [dbl.de/strauss-mieten](https://www.dbl.de/strauss-mieten)



ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG
tel: +49 2602 9224 0 | info@dbl-itex.de | www.dbl.de/strauss-mieten

